



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/873 DER KOMMISSION**

**vom 30. Januar 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/87/EG wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> überarbeitet und geändert, um sie an die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> anzupassen, in der das Ziel festgelegt wurde, die Nettoemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 % zu verringern. Die Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG betrifft auch die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und macht Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission <sup>(4)</sup> erforderlich.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 werden die Betreiber von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Da für diese Anlagen keine Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 12 der Richtlinie besteht, sollte Wärme, die von diesen Anlagen an andere Anlagen geliefert wird, für die Zwecke der kostenlosen Zuteilung im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-EHS) nicht berücksichtigt werden.
- (3) Um Anreize für die Elektrifizierung industrieller Prozesse als wichtige Technologie zur erheblichen Verringerung der Emissionen aus solchen Prozessen zu schaffen und die Gleichbehandlung von Prozessen, die unter Produkt-Benchmarks und die Wärme- und Brennstoff-Benchmarks fallen, zu gewährleisten, sollte aus Strom erzeugte messbare und nicht messbare Wärme grundsätzlich für eine kostenlose Zuteilung im Rahmen der Wärme- und Brennstoff-Benchmarks in Betracht kommen.
- (4) In der Rechtssache C-271/20 <sup>(5)</sup> urteilte der Gerichtshof, dass im Rohstoff gespeicherte und während des Verbrennungsprozesses als Wärme freigesetzte chemische Energie für die Zwecke der kostenlosen Zuteilung als Brennstoff zu behandeln ist. Da bei solchen Verbrennungsprozessen andere Emissionen als Treibhausgasemissionen freigesetzt werden, ist es angezeigt, die während dieser Verbrennungsprozesse freigesetzte Wärme ausdrücklich von der kostenlosen Zuteilung im Rahmen der Brennstoff-Benchmark auszunehmen, um die Umweltintegrität zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Freisetzung von Schwefeloxiden bei solchen Verbrennungsprozessen. Daher sollte die Verwendung der Brennstoff-Benchmark auf Verbrennungsprozesse beschränkt werden, deren Hauptzweck in der Erzeugung nicht messbarer Wärme besteht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (AbL. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (AbL. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

<sup>(5)</sup> Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. November 2021, Aurubis AG/Bundesrepublik Deutschland, C-271/20, ECLI:EU:C:2021:959.

- (5) Gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG sorgt die Kommission dafür, die Anwendung der neuen Konditionalität im Falle von Energieeffizienzmaßnahmen in den mit dieser Verordnung eingeführten Fünfjahreszyklus für Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung beantragen, zu integrieren, damit die Harmonisierung mit den bestehenden Verfahren sichergestellt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.
- (6) Die zuständige Behörde sollte den Plan zur Überwachungsmethodik genehmigen, um die Übereinstimmung mit den Überwachungsvorschriften zu gewährleisten. Aus zeitlichen Gründen musste im Jahr 2019, in dem die Pläne zur Überwachungsmethodik mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 eingeführt wurden, für die Übermittlung der Bezugsdatenberichte keine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Diese Ausnahmeregelung wird nicht mehr benötigt und sollte daher aufgehoben werden.
- (7) Die Richtlinie 2003/87/EG sieht vor, dass für die Herstellung von Produkten, die unter das mit der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> geschaffene CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM) fallen, keine kostenlose Zuteilung mehr erfolgt, wobei diese während einer Übergangsfrist schrittweise abgeschafft wird. Um eine harmonisierte Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, sollten die Anlagenbetreiber Informationen und Nachweise — insbesondere auf der Grundlage der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(7)</sup> festgelegten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) — zu den hergestellten Waren vorlegen.
- (8) Zur Vereinfachung der Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung über die jährlichen Aktivitätsraten und die anschließenden Anpassungen der kostenlosen Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission <sup>(8)</sup>, sollten Daten für alle Anlagenteile, einschließlich kleiner Anlagenteile, als Grundlage für spätere Anpassungen der kostenlosen Zuteilung gemeldet werden.
- (9) Zur Schaffung von Anreizen für die Elektrifizierung industrieller Prozesse, um die Emissionen aus solchen Prozessen erheblich zu verringern, müssen die Vorschriften über die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom abgeschafft werden. Folglich sollten hochgradig oder vollständig elektrifizierte Prozesse, die unter das EU-EHS fallen, ebenso von der kostenlosen Zuteilung profitieren wie Prozesse mit hohen Direktmissionen. Daher sollte die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für Anlagen, die unter dieselbe Benchmark fallen, unabhängig vom Anteil der direkten und der indirekten Emissionen festgelegt werden. Selbst wenn die kostenlose Zuteilung für diese Prozesse auch indirekte Emissionen abdeckt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das im Einklang mit Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG ermittelte Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei diesen Prozessen in vollem Umfang berücksichtigt wurde. Die indirekten Kosten, die an die Stromverbraucher weitergegeben werden, können je nach Strommix in den betreffenden geografischen Gebieten variieren. Die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für indirekte Emissionen elektrifizierter Prozesse sollte der Möglichkeit eines Ausgleichs für indirekte Kosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG nicht vorgreifen. Jedoch sollten finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der über die Strompreise weitergegebenen indirekten Kosten nicht auf solche indirekten Kosten abstellen, für die bereits eine kostenlose Zuteilung gewährt wurde. Für die Zwecke der Bestimmung von Strom-Benchmarks ist es angezeigt, für einschlägige Produkt-Benchmarks Daten über den Stromverbrauch zu erheben.
- (10) Um weitere Anreize für die Rückgewinnung von Wärme aus Anlagenteilen mit Brennstoff-Benchmark und Anlagenteilen mit Prozessemissionen zu schaffen, sollte diese Wärme — zusätzlich zu der Zuteilung auf der Grundlage des Brennstoffverbrauchs und der Prozessemissionen — für eine kostenlose Zuteilung in Betracht kommen. Das Risiko einer Doppelzählung sollte durch Aktualisierung des Wertes der Brennstoff-Benchmark und des auf Prozessemissionen angewandten Multiplikators gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 gemindert werden.
- (11) Um den Verwaltungsaufwand für die Anlagenbetreiber so gering wie möglich zu halten, sollten die Informationen über die Pläne zur Klimaneutralität in die bestehenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die kostenlose Zuteilung berechnet wird.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten (ABl. L 282 vom 4.11.2019, S. 20).

- (12) Um die leistungsstärksten Unternehmen und Innovationen zu belohnen, werden mit der Richtlinie 2003/87/EG Anlagen, deren Treibhausgasemissionen in Bezug auf eine bestimmte Benchmark unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagen liegen, von der Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors ausgenommen. Da Benchmarks auf Ebene der Anlagenteile festgelegt werden, sollte die Ausnahmeregelung greifen, wenn die Treibhausgasemissionswerte mindestens eines Anlagenteils den Schwellenwert erreichen, sofern auf diesen Anlagenteil ein erheblicher Anteil der gesamten kostenlosen Zuteilung für die Anlage entfällt.
- (13) Um die harmonisierte Durchführung von Zuteilungsanpassungen und Betriebseinstellungen zu erleichtern, sollten überschüssige Zertifikate, die von einem Anlagenbetreiber nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, von der kostenlosen Zuteilung an den betreffenden Betreiber abgezogen werden.
- (14) Um zu gewährleisten, dass die Anlagenbetreiber etwaige Nichtkonformitäten oder Fehler in den Bezugsdatenberichten, die sich auf die Festlegung der historischen Aktivitätsraten auswirken, berichtigen, sollten die zuständigen Behörden nicht nur die Berichtigung verlangen, sondern auch sicherstellen, dass diese Fehler oder Nichtkonformitäten berichtigt werden.
- (15) Um zu gewährleisten, dass die historischen Aktivitätsraten für die Industriezyklen möglichst repräsentativ sind, und um den Einfluss besonderer Umstände wie Wirtschaftskrisen zu verringern, sollten diese Raten anhand des Medianwerts der Aktivitätsraten im Bezugszeitraum berechnet werden.
- (16) Um eine harmonisierte und korrekte Anwendung der Vorschriften für die kostenlose Zuteilung zu gewährleisten, sollte die Bestimmung der historischen Aktivitätsraten in Fällen präzisiert werden, in denen ein Anlagenteil erst während des Bezugszeitraums den Normalbetrieb aufgenommen hat. In dieser Hinsicht sollten die historischen Aktivitätsraten auf Tätigkeiten in vollen Kalenderjahren beruhen.
- (17) Die kostenlose Zuteilung für Prozessemissionen, die nicht unter Produkt-Benchmarks fallen, beruht auf dem Bestandsschutz für historische Emissionen. Seit 2013 wird für 97 % der historischen Emissionen eine kostenlose Zuteilung gewährt. Um Anreize für die Verringerung solcher Prozessemissionen zu schaffen und eine bessere Angleichung an die kostenlose Zuteilung für unter Produkt-Benchmarks fallende Prozessemissionen zu gewährleisten, muss das Niveau der kostenlosen Zuteilung für nicht unter Produkt-Benchmarks fallende Prozessemissionen auf 91 % gesenkt werden, was einer jährlichen Kürzung um 0,3 % als Mindestaktualisierungsrate für Produkt-Benchmarks gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Der reduzierte Multiplikationsfaktor sollte ab dem 1. Januar 2028 gelten, um eine bessere Abstimmung auf den Zeitplan für die Einführung von Lösungen zur Verringerung von Prozessemissionen, etwa durch CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung, zu ermöglichen.
- (18) Zur schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung für Waren, die unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallen, sollte der relevante CBAM-Faktor gemäß Artikel 10a Absatz 1a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG auf die vorläufige kostenlose Zuteilung für den betreffenden Anlagenteil angewandt werden. Etwaige künftige Änderungen des Anwendungsbereichs des mit der Verordnung (EU) 2023/956 geschaffenen CBAM und des relevanten CBAM-Faktors sollten bei der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung jeweils berücksichtigt werden.
- (19) Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 werden das Konzept der Stromerzeuger ab dem 1. Januar 2026 sowie deren Sonderbehandlung bei der kostenlosen Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten abgeschafft. Daher müssen die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 gestrichen werden.
- (20) Um weiterhin gleiche Wettbewerbsbedingungen für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer zu gewährleisten, müssen Änderungen der einschlägigen Vorschriften für neue Marktteilnehmer bei den historischen Aktivitätsraten und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten berücksichtigt werden.
- (21) Um weitere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu schaffen, wurde in Artikel 10a Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG eine Bestimmung über die Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgenommen, die ergänzt werden muss. Die Empfehlungen im Rahmen von Energieauditberichten oder zertifizierten Energiemanagementsystemen gemäß Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 3 jener Richtlinie, die die Unternehmensebene betreffen, müssen auf die Anlagenebene übertragen werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde diese Empfehlungen erst dann als umgesetzt betrachten, wenn die Umsetzung abgeschlossen ist und die Prüfstelle den Abschluss bestätigt hat. Um den durch die Einführung der Konditionalität geschaffenen Anreiz zu wahren, sollte für eine Anlage die Möglichkeit eingeräumt werden, die gekürzte kostenlose Zuteilung zurückzuerlangen, wenn sie die im Rahmen des Berichts über die jährlichen Aktivitätsraten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt hat und nachdem die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen überprüft wurde. Es sollte ein jährlicher Zyklus für die Überprüfung

der Konditionalität für nicht konforme Anlagen festgelegt werden, der sich an die Berichterstattung über die jährlichen Aktivitätsraten anschließt. Betreiber nicht konformer Anlagen, deren kostenlose Zuteilung um 20 % gekürzt wird, sollten der zuständigen Behörde überprüfte Nachweise über die Umsetzung aller empfohlenen Maßnahmen vorlegen, um die aufgrund der Konditionalität gekürzte kostenlose Zuteilung zurückzuerlangen.

- (22) Infolge der Einführung neuer Vorschriften über die Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Plänen zur Klimaneutralität gemäß Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG sind die Verfahrensschritte der Konditionalität zu ergänzen. Gemäß Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 5 der genannten Richtlinie müssen die Anlagenbetreiber bis zum 1. Mai 2024 Pläne zur Klimaneutralität erstellen. Um die Konditionalität an das bestehende Verfahren für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung anzugleichen, sollten die Pläne zur Klimaneutralität bis zum 30. Mai 2024 bzw. bis zu der gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festgelegten alternativen Einreichungsfrist für solche Anträge vorgelegt werden. Gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG betrifft diese Konditionalität diejenigen Anlagen, deren Treibhausgasemissionswerte 2016 und 2017 über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die einschlägigen Produkt-Benchmarks lagen. Zu diesem Zweck sollte die Berechnung zur Festlegung der angepassten Benchmarkwerte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission<sup>(9)</sup> erfolgen. Diese Festlegung beruht auf geprüften Angaben zur Treibhausgasemissionswert von Anlagen, die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG für die Jahre 2016 und 2017 übermittelt wurden. Da Benchmarks auf Ebene von Anlagenteilen definiert werden, ist es angezeigt, einen Schwellenwert für kleine Anlagenteile einzuführen, unterhalb dessen die Konditionalität nicht gilt, sofern auf den Anlagenteil nicht mehr als 20 % der gesamten vorläufigen kostenlosen Zuteilung der Anlage entfallen.
- (23) Um die Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Fernwärme zu fördern und zu beschleunigen, enthält Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG weitere Vorschriften für die Konditionalität im Zusammenhang mit Plänen zur Klimaneutralität im Falle von Fernwärmeanlagen. Infolgedessen kann für EHS-Anlagen, die Fernwärmesysteme mit Wärme versorgen, im Zeitraum 2026 bis 2030 eine zusätzliche kostenlose Zuteilung beantragt werden. Um den Betreibern von Fernwärmeanlagenteilen, die zusätzliche kostenlose Zuteilungen beantragen, Gewissheit hinsichtlich der weiteren Bedingungen im Falle einer signifikanten Verringerung der Treibhausgasemissionen vor 2030 zu geben, muss der Wert der zusätzlichen kostenlosen Zertifikate je nach Umfang der zu tätigenen Investition festgelegt werden. Im Interesse der Kohärenz sollte bei der Bestimmung des monetären Werts dieser Zertifikate der CO<sub>2</sub>-Preis analog zu Artikel 10c Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG zugrunde gelegt werden. Um Klarheit hinsichtlich der Höhe und Art der von den Anlagenbetreibern zu tätigenen Investitionen zu schaffen und die Gleichbehandlung aller betroffenen Anlagen zu gewährleisten, sollte für den Zeitraum zwischen 2021 (Mitte des Bezugszeitraums 2019-2023) und 2030 eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen unter Anwendung eines linearen Kürzungspfads anhand des durchschnittlichen linearen Kürzungsfaktors gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehen werden. Bei dieser Methode sind die Anforderungen an die Emissionsverringerung für alle betroffenen Fernwärmebetreiber die gleichen und es müssen keine anlagenspezifischen Reduktionsraten festgelegt werden.
- (24) Um die Anreize der doppelten Konditionalität zu wahren und unerwünschte Folgen zu vermeiden, sollten die Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Plänen zur Klimaneutralität nicht kumulierbar sein. Das heißt, dass die kostenlose Zuteilung um 20 % gekürzt werden sollte, wenn die Konditionalität in einem oder in beiden Fällen gemäß Artikel 10a Absatz 1 Unterabsätze 3 und 5 der Richtlinie 2003/87/EG nicht erfüllt ist.
- (25) Gemäß Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission<sup>(10)</sup> festgelegt, welchen Inhalt und welches Format die Pläne zur Klimaneutralität mindestens aufweisen müssen. Die Pläne zur Klimaneutralität sollten auch in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit die 2025 und anschließend alle fünf Jahre für jeden Überprüfungszeitraum festgelegten Zwischenziele und Etappenziele unter Berücksichtigung neuer Technologien und bereits erreichter bzw. nicht erreichter Emissionsreduktionen überarbeitet und ersetzt werden können, solange sie weiterhin zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1119 geeignet sind.

<sup>(9)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

<sup>(10)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Pläne zur Klimaneutralität, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erforderlich sind (ABl. L, 2023/2441, 3.11.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2441/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2441/oj)).

- (26) Aus Gründen der Transparenz sollten die Pläne zur Klimaneutralität von den zuständigen Behörden veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Pläne zur Klimaneutralität dient dazu, das Bewusstsein und das Verständnis im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen innerhalb einer Anlage zu verbessern. Zum Schutz sensibler Geschäftsinformationen sollten Anlagenbetreiber beantragen können, dass bestimmte wirtschaftlich sensible Elemente aus der zu veröffentlichenden Fassung der Pläne zur Klimaneutralität gestrichen werden. Solche Anträge sollten hinreichend begründet werden.
- (27) Um die Umsetzung der Vorschriften zu Fusionen und Spaltungen von Anlagen zu erleichtern und die Besonderheiten der betreffenden Anlagen im Rahmen der Vorschriften über die kostenlose Zuteilung zu berücksichtigen, sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit Fälle, in denen unterschiedliche Zuteilungsmengen vor und nach der Fusion oder Spaltung gerechtfertigt sind, erfasst werden können, indem die Vorgabe, dass die Zuteilungsmenge nach der Fusion oder Spaltung die gleiche bleibt, gestrichen wird.
- (28) Um eine ungerechtfertigte kostenlose Zuteilung an Anlagen zu vermeiden, die nicht mehr in Betrieb sind, sollte für den Anteil des Kalenderjahres nach dem Tag der Betriebseinstellung keine kostenlose Zuteilung gewährt werden.
- (29) Um stärkere Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue und bestehende Technologien zu gewährleisten, sieht die Richtlinie 2003/87/EG eine Überprüfung der festgelegten unionsweiten Ex-ante-Benchmarks vor, um möglicherweise die Definitionen und Systemgrenzen bestehender Produkt-Benchmarks zu ändern. Bei der Überprüfung wurde eine Reihe von Benchmarks ermittelt, bei denen Änderungen der Definitionen und Systemgrenzen vorgenommen werden sollten, um solche zusätzlichen Anreize zu bieten oder technischen Klarstellungen vorzunehmen.
- (30) Um im Anschluss an die Überprüfung Anreize für CO<sub>2</sub>-arme Technologien zur Herstellung von Erzeugnissen aus agglomeriertem Eisenerz als Input für die Primärstahlerzeugung zu schaffen und den Erfordernissen grüner Stahltechnologien Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Benchmark für Eisenerzsinter für alternative Produkte zu öffnen. Um diese Anreize zu maximieren, sollten das Benchmark-Label sowie die Definitionen der erfassten Produkte und der Systemgrenzen technologieneutral gehalten werden.
- (31) Um im Anschluss an die Überprüfung Anreize für CO<sub>2</sub>-arme und CO<sub>2</sub>-freie Technologien zur Herstellung von Primärstahl zu bieten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für den bestehenden koks-basierten Hochofenprozess und die Technologie der Direktreduktion zu schaffen, sollte die Benchmark für flüssiges Roheisen durch Ergänzungen zu den Definitionen der erfassten Produkte und der Systemgrenzen geändert werden.
- (32) Um im Anschluss an die Überprüfung Anreize für CO<sub>2</sub>-arme Technologien zur Herstellung alternativer hydraulischer Bindemittel als Ersatz für Weiß- und Grauzementklinker zu schaffen, ist es angezeigt, die Benchmarks für Grauzementklinker und Weißzementklinker für alternative Produkte zu öffnen. Produkte, die unter andere Produkt-Benchmarks fallen, sowie Nebenprodukte oder Abfälle aus anderen Prozessen sollten nicht berücksichtigt werden, um eine übermäßige Zuteilung zu vermeiden.
- (33) Um im Anschluss an die Überprüfung die harmonisierte Umsetzung der Vorschriften für die kostenlose Zuteilung hinsichtlich der Behandlung von Emissionen aus CO<sub>2</sub>-Reaktoren zu erleichtern, sollte in Bezug auf die Benchmark für Soda klargestellt werden, dass solche Prozesse unter die Systemgrenze dieser Produkt-Benchmark fallen.
- (34) Um im Anschluss an die Überprüfung eine Doppelzählung bei der kostenlosen Zuteilung für die Herstellung von Stahl aus Eisenschwamm zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich die Produkt-Benchmarks für flüssiges Roheisen, im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen Kohlenstoffstahl und im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen hochlegierten Stahl nicht überschneiden, ist es erforderlich, aus Eisenschwamm hergestellten Stahl aus der Definition der Benchmarks für im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen Kohlenstoffstahl und im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenen hochlegierten Stahl auszunehmen.
- (35) Um im Anschluss an die Überprüfung Anreize für CO<sub>2</sub>-arme und CO<sub>2</sub>-freie Technologien für die Erzeugung von Wasserstoff zu bieten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für bestehende und neue Technologien wie die Wasserelektrolyse zu schaffen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/959 die Tätigkeitsbeschreibung für die Wasserstoffherzeugung auf grünen Wasserstoff ausgeweitet und der Schwellenwert für die Erzeugung gesenkt. Die Wasserstoff-Benchmark sollte entsprechend geändert werden. Elektrolyseprozesse, bei denen Wasserstoff ein Nebenprodukt ist, sollten jedoch nicht von der kostenlosen Zuteilung im Rahmen der Wasserstoff- oder Ammoniak-Benchmark profitieren, da diese Technologien nicht neu sind und einem anderen Hauptzweck als der Wasserstoffherzeugung dienen. Um die Vorschriften für die kostenlose Zuteilung weiter zu präzisieren, sollte Wasserstoff, der für die Herstellung von Ammoniak verwendet wird, ausdrücklich von der Produkt-Benchmark für Wasserstoff ausgenommen werden.

- (36) Um im Anschluss an die Überprüfung die Umsetzung der Vorschriften für die kostenlose Zuteilung für die Herstellung von Kalk und Dolomitkalk weiter zu harmonisieren und die Kohärenz mit der jährlichen Emissionsberichterstattung sicherzustellen, sollten die Verweise auf konservative Schätzungen für den Gehalt an freiem Calciumoxid und Magnesiumoxid gestrichen werden.
- (37) Um der Energieintensität der Herstellung von Ethylenoxid- und Ethylenglykol-Gemischen sowie der Zusammensetzung von Wasserstoff- und Kohlenmonoxid-Gasgemischen besser Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Berechnung der historischen Aktivitätsraten für die Produkt-Benchmarks für Ethylenoxid/Ethylenglykol und Wasserstoff anzupassen.
- (38) Um den Änderungen der Zuteilungsvorschriften, einschließlich der Überarbeitung der Produkt-Benchmarks, der Einführung der Konditionalität für die kostenlose Zuteilung und der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung wegen des CBAM, Rechnung zu tragen, sollte der Umfang der Datenerhebung im Zusammenhang mit Anträgen auf kostenlose Zuteilung entsprechend angepasst werden. Ähnliche Änderungen sind hinsichtlich des Mindestinhalts der Pläne zur Überwachungsmethodik erforderlich.
- (39) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (40) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen sollten für Zuteilungen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 gelten. Um jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Vorhersehbarkeit des Umfangs der kostenlosen Zuteilung für neue Marktteilnehmer, die ihren Antrag auf kostenlose Zuteilung bis zum 31. Dezember 2023 bei der Kommission eingereicht haben, sowie für Bestandsanlagen zu gewährleisten, sollten die folgenden Bestimmungen für Zuteilungen gelten, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 betreffen: Begriffsbestimmungen für Benchmarks sowie Bestimmungen über Abfallverbrennungsanlagen, CBAM, kleine Anlagenteile, die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom, die Rückgewinnung von Wärme aus Anlagenteilen mit Brennstoff-Benchmark und Anlagenteilen mit Prozessemissionen, die historische Aktivitätsrate für Bestandsanlagen, die Zuteilung auf Anlagenebene für Bestandsanlagen, die Zuteilung für nicht unter Produkt-Benchmarks fallende Prozessemissionen, die Abschaffung des Konzepts der Stromerzeuger sowie die Zuteilung für Steamcracken und für Vinylchlorid-Monomer. Die kostenlose Zuteilung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 sollte von den Änderungen unberührt bleiben. Um die Gleichbehandlung und gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue Marktteilnehmer, die Zuteilungen zu verschiedenen Zeitpunkten beantragen, zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften für die Antragstellung eingeführt werden. Für neue Marktteilnehmer, die ihre Anträge auf kostenlose Zuteilung am oder nach dem 1. Januar 2024 eingereicht haben, sollten die Änderungen dieser Verordnung in Bezug auf Zuteilungen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 gelten, während in Bezug auf Zuteilungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 die Verordnung in ihrer am 31. Dezember 2023 anwendbaren Fassung gilt.
- (41) Da die kostenlose Zuteilung auf der Grundlage voller Kalenderjahre berechnet wird und die meisten mit der Richtlinie (EU) 2023/959 eingeführten Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG ab dem 1. Januar 2024 gelten, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- (42) Die vorliegende Verordnung sollte umgehend in Kraft treten, da gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 die Anlagenbetreiber die Vorschriften zur Berichterstattung über die Bezugsdaten ab April, Mai oder Juni 2024 einhalten müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Anlagenteil mit Wärme-Benchmark‘ nicht unter einen Anlagenteil mit Produkt-Benchmark fallende Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung messbarer Wärme und/oder dem Import messbarer Wärme aus einer unter das EU-EHS fallenden Anlage, ausgenommen Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, soweit diese Wärme

- a) innerhalb der Grenzen der Anlage zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht wird oder

b) an eine nicht unter das EU-EHS fallende Anlage oder andere Einrichtung, die keine Fernwärme erzeugt, exportiert wird, ausgenommen Exporte für die Stromerzeugung;“.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark‘ nicht unter einen Anlagenteil mit Produkt-Benchmark fallende Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung — durch Brennstoffverbrennung oder aus Strom mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung — von nicht messbarer Wärme, die zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht wird, einschließlich der Erzeugung von nicht messbarer Wärme durch Sicherheitsabfackelung;“.

2. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ba) gegebenenfalls der Plan zur Klimaneutralität gemäß Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 5 und Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG;“.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein Prüfbericht, der gemäß den nach Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsvorschriften zum Bezugsdatenbericht erstellt wurde.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Ein Anlagenbetreiber, der einen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG gestellt hat, überwacht die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten zu erhebenden Daten auf der Grundlage eines Plans zur Überwachungsmethodik, der von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Bei Anlagenteilen mit Produkt-Benchmark bestimmt der Anlagenbetreiber gegebenenfalls anhand von KN-Codes zweifelsfrei, ob der jeweilige Prozess der Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) aufgeführten Waren dient, und weist dies der zuständigen Behörde nach.

(\*) Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anlagenteilen mit Wärme-Benchmark, Anlagenteilen mit Brennstoff-Benchmark und Anlagenteilen mit Prozessemissionen bestimmt der Anlagenbetreiber anhand von NACE- oder PRODCOM-Codes zweifelsfrei, ob der jeweilige Prozess einen Sektor oder einen Teilsektor betrifft, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht. Ferner unterscheidet der Anlagenbetreiber die Menge messbarer Wärme, die für Fernwärmezwecke exportiert wird, von der messbaren Wärme, die keinem Sektor oder Teilsektor dient, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht.

Außerdem bestimmt der Anlagenbetreiber anhand von KN-Codes zweifelsfrei, ob der jeweilige Prozess der Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren dient, und weist dies der zuständigen Behörde nach.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat eine EU-EHS-Anlage messbare Wärme erzeugt und an eine nicht unter das EU-EHS fallende Anlage oder andere Einrichtung exportiert, so geht der Anlagenbetreiber davon aus, dass der maßgebliche Wärmeprozess des Anlagenteils mit Wärme-Benchmark keinen Sektor oder Teilsektor betrifft, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, es sei denn, der zuständigen Behörde wurde durch den Anlagenbetreiber nachgewiesen, dass die messbare Wärme in einem Sektor oder Teilsektor verbraucht wird, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht.“

ii) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Hat eine EU-EHS-Anlage messbare Wärme erzeugt und an eine nicht unter das EU-EHS fallende Anlage oder andere Einrichtung exportiert, so legt der Anlagenbetreiber zudem Nachweise über die Menge der messbaren Wärme vor, die zur Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren verwendet wurde. Weist der Anlagenbetreiber dies der zuständigen Behörde nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass diese Wärme zur Herstellung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Waren verwendet wurde.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für die gesamte messbare Wärme, die durch Anlagenteile erzeugt, importiert oder exportiert wurde, wird aufgezeichnet, ob die messbare Wärme innerhalb einer EU-EHS-Anlage erzeugt, aus anderen Wärmeerzeugungsverfahren importiert, aus anderen nicht unter das EU-EHS fallenden Einrichtungen importiert oder aus EU-EHS-Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, importiert wurde;“.

ii) Buchstabe f wird gestrichen.

iii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Produkte eines Produktionsprozesses, die in denselben Produktionsprozess zurückgeführt werden, werden zur Vermeidung von Doppelzählungen gemäß den in Anhang I aufgeführten Produktdefinitionen von den jährlichen Aktivitätsraten abgezogen;“.

iv) Buchstabe k wird gestrichen.

5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG, das der Kommission unter Verwendung einer von ihr zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlage übermittelt wird, sind alle EU-EHS-Anlagen, einschließlich Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie unter das EU-EHS fallen, kleine Anlagen, die gemäß Artikel 27 und 27a der Richtlinie aus dem EU-EHS ausgeschlossen werden können, sowie Anlagen, die gemäß Artikel 24 der Richtlinie in das EU-EHS einbezogen werden, aufgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Angaben zur Identifizierung der Anlage und ihrer Grenzen in Form des Kenncodes der Anlage im Unionsregister;“.

ii) Die folgenden Buchstaben werden eingefügt:

„da) gegebenenfalls die Bewertung der zuständigen Behörde in Bezug auf die Kürzung der kostenlosen Zuteilung um 20 % gemäß Artikel 22a und Artikel 22b Absatz 1;

db) gegebenenfalls die Erfüllung der Bedingungen im Zusammenhang mit der zusätzlichen kostenlosen Zuteilung von 30 % gemäß Artikel 22b Absatz 3;“.

iii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) für jeden Anlagenteil Angaben dazu, ob er einen Sektor oder Teilsektor betrifft, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, gegebenenfalls einschließlich der PRODCOM-Codes der hergestellten Produkte;“.

iv) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ea) für jeden Anlagenteil Angaben dazu, ob die hergestellten Waren in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, gegebenenfalls unter Verwendung der KN-Codes dieser hergestellten Waren;“.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach Übermittlung der vorläufigen jährlichen Mengen kostenlos zuzuteilender Zertifikate für den betreffenden Zuteilungszeitraum legt die Kommission gegebenenfalls den Faktor gemäß Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG fest, indem sie die Summe der vorläufigen jährlichen Mengen der kostenlosen Zertifikate, die in dem betreffenden Zuteilungszeitraum unter Anwendung der Faktoren gemäß Anhang V dieser Verordnung Anlagen in jedem Jahr zuzuteilen sind, mit der jährlichen Menge der Zertifikate vergleicht, die gemäß Artikel 10a Absätze 5 und 5a der Richtlinie 2003/87/EG für Anlagen berechnet wird, wobei der maßgebliche Anteil der jährlich unionsweit vergebenen Gesamtmenge gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG sowie die Ausnahme gemäß Artikel 16 Absatz 8 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung für die effizientesten 10 % der Anlagenteile berücksichtigt werden. Bei der Festlegung werden gegebenenfalls Einbeziehungen gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2003/87/EG und Ausschlüsse gemäß Artikel 27 und 27a der Richtlinie berücksichtigt.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die gemäß Artikel 4 Absatz 2 erhaltenen Berichte und Pläne auf Verlangen zur Verfügung.“

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die Mitgliedstaaten stellen die ordnungsgemäße Rückübertragung von den Anlagenbetreibern zugeteilten überschüssigen Zertifikaten sicher. Wenn ein Anlagenbetreiber die überschüssigen Zertifikate nicht rücküberträgt, fordert die zuständige Behörde den Verwalter des nationalen Registers auf, die Menge der überschüssigen Zertifikate von der Menge der dem Anlagenbetreiber zuzuteilenden Zertifikate abzuziehen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über solche Aufforderungen.“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten bewerten die gemäß Artikel 4 Absatz 2 eingereichten Bezugsdatenberichte und Prüfberichte, um die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung zu gewährleisten. Die zuständige Behörde stellt gegebenenfalls sicher, dass die Anlagenbetreiber Nichtkonformitäten oder Fehler berichtigen, die sich auf die Festlegung der historischen Aktivitätsraten auswirken. Die zuständige Behörde kann Anlagenbetreiber auffordern, zusätzlich zu den zur Verfügung zu stellenden Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 weitere Daten zu übermitteln.“

b) Die Absätze 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die produktbezogene historische Aktivitätsrate ist für jedes Produkt, für das gemäß Anhang I eine Produkt-Benchmark festgesetzt wurde, der Medianwert der historischen Produktion dieses Produktes in der betreffenden Anlage in jedem Jahr des Bezugszeitraums.

(4) Die wärmebezogene historische Aktivitätsrate ist der als Terajoule/Jahr angegebene Medianwert des historischen jährlichen Imports messbarer Nettowärme aus einer EU-EHS-Anlage, ausgenommen Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, und/oder der Erzeugung messbarer Nettowärme während des Bezugszeitraums, soweit diese Wärme innerhalb der Anlagengrenzen für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht oder an nicht unter das EU-EHS fallende Anlagen oder eine andere Einrichtung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, exportiert wird.

Die fernwärmebezogene historische Aktivitätsrate ist der als Terajoule/Jahr angegebene Medianwert des historischen jährlichen Imports messbarer Wärme aus einer EU-EHS-Anlage, ausgenommen EU-EHS-Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, und/oder der Erzeugung messbarer Wärme während des Bezugszeitraums, soweit diese Wärme für Fernwärmezwecke exportiert wird.

(5) Die brennstoffbezogene historische Aktivitätsrate ist der als Terajoule/Jahr angegebene Medianwert des historischen jährlichen Verbrauchs an Energie mit dem Hauptzweck der Erzeugung nicht messbarer Wärme während des Bezugszeitraums, die für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht wird, einschließlich der Erzeugung nicht messbarer Wärme durch Sicherheitsabfackelung.

(6) Bei Prozessemissionen, die während des Bezugszeitraums im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten in der betreffenden Anlage entstehen, bezieht sich die prozessbezogene historische Aktivitätsrate auf den als Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent angegebenen Medianwert der historischen jährlichen Prozessemissionen.

(7) Zur Bestimmung der Medianwerte gemäß den Absätzen 3 bis 6 werden nur die Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage mindestens einen Tag lang in Betrieb war.

War ein Anlagenteil während des maßgeblichen Bezugszeitraums weniger als zwei Kalenderjahre in Betrieb, so ist die historische Aktivitätsrate die Aktivitätsrate des ersten Kalenderjahres des Betriebs nach dem Kalenderjahr, in dem der Normalbetrieb des Anlagenteils aufgenommen wurde.

War ein Anlagenteil während des Bezugszeitraums weniger als ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Normalbetriebs in Betrieb, so wird die historische Aktivitätsrate bestimmt, wenn der Bericht über die Aktivitätsrate für das erste Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr, in dem der Normalbetrieb aufgenommen wurde, eingereicht wird.

(8) Abweichend von Absatz 3 bestimmen die Mitgliedstaaten die produktbezogene historische Aktivitätsrate für Produkte, auf die die Produkt-Benchmarks gemäß Anhang III Anwendung finden, auf Basis des Medianwerts der historischen Jahresproduktion nach den im selben Anhang festgelegten Formeln.“

7. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Betreiber einer Bestandsanlage einen gültigen Antrag auf kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 4 gestellt, so berechnet der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage der gemäß Artikel 14 erhobenen Daten für jedes Jahr die Zahl der Emissionszertifikate, die ab dem Jahr 2021 für den ersten Zuteilungszeitraum und anschließend alle fünf Jahre kostenlos zuzuteilen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Anlagenteile mit Brennstoff-Benchmark dem gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Wert der Brennstoff-Benchmark für den maßgeblichen Fünfjahreszeitraum, multipliziert mit der brennstoffbezogenen historischen Aktivitätsrate für die verbrauchte Energie, entsprechen muss;“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) für Anlagenteile mit Prozessemissionen der prozessbezogenen historischen Aktivitätsrate, multipliziert mit 0,97 für die Jahre bis 31. Dezember 2027 bzw. mit 0,91 für die Jahre ab 2028, entsprechen muss.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke des Artikels 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG werden auf die vorläufige jährliche Zahl kostenlos zuzuteilender Emissionszertifikate, die für jeden Anlagenteil gemäß Absatz 2 dieses Artikels für das betreffende Jahr bestimmt werden, die in Anhang V dieser Verordnung festgelegten Faktoren angewandt, soweit die in diesen Anlagenteilen stattfindenden Prozesse Sektoren oder Teilspektoren betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass kein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betreffen die in den Anlagenteilen gemäß Absatz 2 stattfindenden Prozesse Sektoren oder Teilspektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein gemäß Artikel 10b Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG ermitteltes Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, so ist der Faktor 1 anzuwenden.“

- e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Dienen die in den Anlagenteilen gemäß Absatz 2 stattfindenden Prozesse der Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren, so wird die vorläufige jährliche Zahl kostenlos zuzuteilender Emissionszertifikate, die für jeden Anlagenteil gemäß Absatz 2 für das betreffende Jahr bestimmt wird, mit dem entsprechenden CBAM-Faktor gemäß Artikel 10a Absatz 1a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG multipliziert.“

- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die endgültige jährliche Menge der jeder Bestandsanlage kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate entspricht der vorläufigen jährlichen Menge der Emissionszertifikate, die jeder Anlage nach dem Verfahren von Absatz 6 des vorliegenden Artikels kostenlos zuzuteilen sind, multipliziert mit dem gemäß Artikel 14 Absatz 6 dieser Verordnung festgelegten Faktor.

Abweichend von Unterabsatz 1 entspricht die endgültige jährliche Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate 100 % der vorläufigen jährlichen Menge der Emissionszertifikate, die jeder Anlage kostenlos zuzuteilen sind, wenn auf deren Anlagenteile mit Treibhausgasemissionswerten, die für die relevanten Benchmarks in dem in Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG genannten Zeitraum unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagenteile liegen, mehr als 60 % der vorläufigen jährlichen Menge der dieser Anlage kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate entfallen.“

8. In Artikel 17 erhalten die Buchstaben a bis f folgende Fassung:

- a) „Die produktbezogene historische Aktivitätsrate entspricht bei jedem Produkt, für das gemäß Anhang I dieser Verordnung oder gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2003/87/EG ein Produkt-Benchmark festgesetzt wurde, der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate für die Herstellung dieses Produktes in dem betreffenden Anlagenteil.
- b) Die wärmebezogene historische Aktivitätsrate entspricht der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate für den Import messbarer Wärme aus einer EU-EHS-Anlage, ausgenommen Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, und/oder die Erzeugung messbarer Wärme, die innerhalb der Anlagengrenzen für die Herstellung von Produkten, die Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht oder die an eine nicht unter das EU-EHS fallende Anlage oder andere Einrichtung, jedoch nicht zur Stromerzeugung, exportiert wird.
- c) Die fernwärmebezogene historische Aktivitätsrate entspricht der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate für den Import messbarer Wärme aus einer EU-EHS-Anlage, ausgenommen Anlagen, die nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallen, und/oder für die Erzeugung messbarer Wärme, die für Fernwärmezwecke exportiert wird.
- d) Die brennstoffbezogene historische Aktivitätsrate entspricht der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate für den Verbrauch von Energie mit dem Hauptzweck der Erzeugung nicht messbarer Wärme, die für die Herstellung von Produkten, die Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung der betreffenden Anlage, jedoch nicht zur Stromerzeugung, verbraucht wird, einschließlich der Erzeugung nicht messbarer Wärme durch Sicherheitsabfackelung.
- e) Die prozessemissionsbezogene Aktivitätsrate entspricht der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate der Prozesseinheit für die Produktion von Prozessemissionen.
- f) Abweichend von Buchstabe a entspricht die produktbezogene historische Aktivitätsrate für Produkte, auf die die Produkt-Benchmarks gemäß Anhang III Anwendung finden, der im ersten Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs ermittelten Aktivitätsrate des betreffenden Anlagenteils für die Herstellung dieses Produkts nach den im selben Anhang festgelegten Formeln.“

9. Artikel 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Für jeden Anlagenteil mit Prozessemissionen entspricht die vorläufige jährliche Zahl der für ein gegebenes Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate der prozessbezogenen historischen Aktivitätsrate, multipliziert mit 0,97 für die Jahre bis 31. Dezember 2027 bzw. mit 0,91 für die Jahre ab 2028.“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der vorläufigen jährlichen Zahl der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate für neue Marktteilnehmer gelten Artikel 16 Absätze 3, 4, 4a, 5 und 7 sinngemäß.“

10. Die Artikel 19, 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 19

#### **Zuteilung für Steamcracken**

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a entspricht die vorläufige jährliche Zahl der Emissionszertifikate, die einem Anlagenteil mit Produkt-Benchmark für die Herstellung chemischer Wertprodukte (CWP) kostenlos zuzuteilen sind, dem mit der gemäß Anhang III bestimmten historischen Aktivitätsrate multiplizierten Wert der Produkt-Benchmark für das Steamcracken für den betreffenden Zuteilungszeitraum. Dem Ergebnis dieser Berechnung hinzuzurechnen sind 1,78 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne Wasserstoff, multipliziert mit dem Medianwert der in Tonnen Wasserstoff angegebenen historischen Produktion von Wasserstoff aus zusätzlichen Einsatzstoffen, 0,24 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne Ethen, multipliziert mit dem Medianwert der in Tonnen Ethen angegebenen historischen Produktion von Ethen aus zusätzlichen Einsatzstoffen, und 0,16 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne CWP, multipliziert mit dem Medianwert der in Tonnen CWP angegebenen historischen Produktion anderer chemischer Wertprodukte als Wasserstoff und Ethen aus zusätzlichen Einsatzstoffen.

Artikel 20

#### **Zuteilung für Vinylchlorid-Monomer**

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a entspricht die vorläufige jährliche Zahl der Emissionszertifikate, die einem Anlagenteil für die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (VCM) kostenlos zuzuteilen sind, dem mit der historischen Aktivitätsrate der in Tonnen angegebenen VCM-Produktion multiplizierten Wert der VCM-Benchmark für den betreffenden Zuteilungszeitraum, multipliziert mit dem Quotienten aus den in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent angegebenen Direktmissionen aus der VCM-Herstellung, einschließlich der Emissionen aus dem Nettowärmeimport, berechnet auf Basis des in Terajoule angegebenen historischen Nettowärmeimports, multipliziert mit dem Wert der Wärme-Benchmark für den betreffenden Zuteilungszeitraum, während des Bezugszeitraums gemäß Artikel 15 Absatz 2 oder gegebenenfalls des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs gemäß Artikel 17 Buchstabe a, und der Summe dieser Direktmissionen und der in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent angegebenen, auf Basis des in Terajoule angegebenen historischen Wärmeverbrauchs aus der Wasserstoffverbrennung berechneten wasserstoffbezogenen Emissionen aus der VCM-Herstellung während des Bezugszeitraums gemäß Artikel 15 Absatz 2 oder gegebenenfalls des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr der Aufnahme des Normalbetriebs gemäß Artikel 17 Buchstabe a, multipliziert mit dem Wert der Wärme-Benchmark für den betreffenden Zuteilungszeitraum.

Artikel 21

#### **Wärmeflüsse zwischen Anlagen**

Umfasst ein Anlagenteil mit Produkt-Benchmark aus einer nicht unter das EU-EHS fallenden Anlage oder anderen Einrichtung oder aus einer nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallenden Anlage oder Einrichtung importierte messbare Wärme, wird die gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a oder gegebenenfalls Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a bestimmte vorläufige jährliche Zahl der dem betreffenden Anlagenteil mit Produkt-Benchmark kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate um die Wärmemenge gekürzt, die in dem betreffenden Jahr aus einer nicht unter das EU-EHS fallenden Anlage oder anderen Einrichtung oder aus einer nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG unter das EU-EHS fallenden Anlage oder Einrichtung historisch importiert wurde, multipliziert mit dem Wert der Wärme-Benchmark für messbare Wärme für den betreffenden Zuteilungszeitraum.“

11. Artikel 22 wird aufgehoben.

12. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 22a

**Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz**

(1) Die gemäß Artikel 16 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung bestimmte endgültige jährliche Menge der Emissionszertifikate, die einer in Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Anlage kostenlos zuzuteilen sind, wird gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie um 20 % gekürzt, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde nicht nachweisen kann, dass alle Empfehlungen im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) umgesetzt wurden.

Abweichend von Unterabsatz 1 erfolgt keine Kürzung, wenn der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Amortisationszeit für die betreffenden sich aus einer Empfehlung ergebenden Investitionen überschreitet drei Jahre;
- b) die Investitionskosten für die Umsetzung einer Empfehlung überschreiten einen der folgenden Schwellenwerte:
  - i) 5 % des Jahresumsatzes der Anlage oder 25 % des Gewinns der Anlage, berechnet auf der Grundlage der entsprechenden Jahresdurchschnitte der drei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 4,
  - ii) 50 % des durchschnittlichen jährlichen wirtschaftlichen Gegenwerts der Menge, die gemäß Unterabsatz 1 von der endgültigen jährlichen Menge der gemäß Artikel 16 Absatz 8 kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate abgezogen wurde, berechnet auf Basis des Durchschnittspreises der Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im betreffenden Kalenderjahr vor der Antragstellung gemäß Artikel 4 Absatz 2;
- c) während oder nach dem betreffenden Bezugszeitraum wurden andere Maßnahmen umgesetzt, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen in der Anlage führen und die den im Rahmen des Energieauditberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU empfohlenen Maßnahmen gleichwertig sind;
- d) die Umsetzung der Empfehlungen würde nicht zu Energieeinsparungen innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage durchgeführten industriellen Prozesses führen;
- e) die anlagenspezifischen Betriebsbedingungen, einschließlich geplanter oder ungeplanter Wartungszeiten, auf deren Grundlage die unter Buchstabe a genannte Amortisationszeit festgelegt wurde, sind noch nicht gegeben;
- f) in den ersten vier Jahren des betreffenden Bezugszeitraums wurden keine Empfehlungen im Rahmen des Auditberichts oder zertifizierten Energiemanagementsystems abgegeben.

(2) Der Anlagenbetreiber muss ein Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und gegebenenfalls für den Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, einführen, anwenden, dokumentieren und aufrechterhalten.

(3) Die Prüfstelle überprüft im Rahmen der Prüfung des Bezugsdatenberichts gemäß Artikel 4 Absatz 2, ob die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Empfehlungen umgesetzt und gegebenenfalls ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt sind.

Gegebenenfalls überprüft die Prüfstelle im Rahmen der Prüfung des Berichts über die jährlichen Aktivitätsraten gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission (\*\*), ob die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Empfehlungen umgesetzt und gegebenenfalls ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt sind.

(4) Die zuständige Behörde betrachtet die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Empfehlungen nur dann als umgesetzt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen abgeschlossen ist;
- b) die Prüfstelle hat den unter Buchstabe a genannten Abschluss gemäß Absatz 3 bestätigt.

*Artikel 22b***Konditionalität für die kostenlose Zuteilung im Zusammenhang mit Plänen zur Klimaneutralität**

(1) Für die Zwecke von Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG wird die gemäß Artikel 16 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung bestimmte endgültige jährliche Zahl der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate für eine Anlage mit Anlagenteilen mit Produkt-Benchmark um 20 % gekürzt, wenn die Treibhausgasemissionswerte mindestens eines dieser Anlagenteile 2016 und 2017 über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die einschlägigen Produkt-Benchmarks lagen.

Abweichend von Unterabsatz 1 erfolgt keine Kürzung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Betreiber einer Anlage gemäß Unterabsatz 1 hat der zuständigen Behörde für seine unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Tätigkeiten im Rahmen des Antrags auf kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung bis zum 30. Mai 2024 bzw. bis zur einschlägigen Frist einen Plan zur Klimaneutralität vorgelegt;
- b) die Erreichung der Zielvorgaben und Etappenziele gemäß Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG wurde durch die Überprüfung gemäß Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie bestätigt;
- c) die zuständige Behörde hat Inhalt und Format des Plans zur Klimaneutralität gemäß Absatz 4 geprüft und für konform befunden.

(2) Absatz 1 Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn auf den betreffenden Anlagenteil mit Produkt-Benchmark nicht mehr als 20 % der Summe der gemäß Artikel 16 Absätze 2 bis 5 berechneten vorläufigen jährlichen Zahlen der für den Zeitraum 2021 bis 2025 für alle Anlagenteile kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate entfallen.

(3) Für die Zwecke von Artikel 10b Absatz 4 Unterabsätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG wird die gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung berechnete vorläufige jährliche Zahl der einem Fernwärmeanlagenteil kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate um 30 % der gemäß Artikel 16 Absatz 2 berechneten Zahl erhöht, wenn der Betreiber eines Fernwärmeanlagenteils einen Antrag gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung gestellt hat und wenn für den Zeitraum bis Ende 2025 bzw. für den Zeitraum von 2026 bis 2030 alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage oder das Fernwärmeunternehmen befindet sich in einem Mitgliedstaat, der die in Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Kriterien erfüllt und in Anhang VIII aufgeführt ist;
- b) der Anlagenbetreiber oder das Fernwärmeunternehmen hat im Einklang mit den Zwischenzielen und Etappenzielen, die im Plan zur Klimaneutralität zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis zum 31. Dezember jedes fünften Jahres vorgesehen sind, Investitionen in einem Umfang getätigt, der mindestens dem wirtschaftlichen Wert der zusätzlichen Zahl kostenloser Zertifikate für den Zeitraum von 2026 bis 2030 entspricht;
- c) durch die unter Buchstabe b genannten Investitionen werden die Emissionen vor 2030 erheblich reduziert;
- d) der Anlagenbetreiber oder das Fernwärmeunternehmen legt für seine unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung bis zum 30. Mai 2024 bzw. bis zur einschlägigen Frist einen Plan zur Klimaneutralität vor;
- e) die Erreichung der Zielvorgaben und Etappenziele gemäß Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG wird durch die Überprüfung gemäß Artikel 10b Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie bestätigt;
- f) die zuständige Behörde hat Inhalt und Format des Plans zur Klimaneutralität gemäß Absatz 4 geprüft und für konform befunden.

Für die Zwecke von Buchstabe b wird der wirtschaftliche Wert der zusätzlichen 30 % der Zertifikate bestimmt, indem die zusätzliche Zahl kostenloser Zertifikate im Zeitraum von 2026 bis 2030 mit dem Durchschnittspreis der Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im Kalenderjahr vor dem Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 sowie mit dem für die Anlage geltenden gemäß Artikel 14 Absatz 6 festgelegten Faktor multipliziert wird.

Für die Zwecke von Buchstabe c gelten Emissionsreduktionen als erheblich, wenn die spezifischen Emissionen der Anlage oder des Fernwärmeunternehmens, ausgedrückt in Tonnen CO<sub>2</sub> je Terajoule gelieferter Fernwärme, unter die durchschnittlichen spezifischen Emissionen während des betreffenden Bezugszeitraums mit einer Emissionsreduktionsrate gesenkt werden, die der Anwendung der linearen Kürzungsfaktoren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht, beginnend ab der Mitte des betreffenden Bezugszeitraums.

(4) Die zuständige Behörde überprüft bis zum 30. September 2024, ob Inhalt und Format der Pläne zur Klimaneutralität gemäß den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 entsprechen.

Artikel 22c

#### **Nichtkumulierbarkeit der in den Artikeln 22a und 22b vorgesehenen Kürzung um 20 %**

Die Kürzung um 20 % gemäß den Artikeln 22a und 22b wird auf eine Anlage im betreffenden Zuteilungszeitraum nur einmal angewandt.

Artikel 22d

#### **Aktualisierung des Plans zur Klimaneutralität**

(1) Die Anlagenbetreiber bewerten in den im Plan zur Klimaneutralität gemäß Artikel 22b festgelegten Zeitabständen sowie bei Bedarf die Wirksamkeit des Plans zur Klimaneutralität hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen und treffen gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Etappenziele und Zielvorgaben erreicht werden. Nur künftige Etappenziele und Zielvorgaben werden aktualisiert.

(2) Wird der Plan zur Klimaneutralität in Bezug auf Etappenziele und Zielvorgaben aktualisiert, so legt der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde den aktualisierten Plan unverzüglich vor.

Artikel 22e

#### **Veröffentlichung des Plans zur Klimaneutralität**

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht den gemäß Artikel 22b vorgelegten Plan zur Klimaneutralität.

(2) Ist ein Anlagenbetreiber der Auffassung, dass der Plan zur Klimaneutralität wirtschaftlich sensible Elemente enthält, die bei Offenlegung seinen geschäftlichen Interessen schaden würden, so kann er die zuständige Behörde ersuchen, diese Elemente nicht zu veröffentlichen. Ist das Ersuchen gerechtfertigt, so veröffentlicht die zuständige Behörde den Plan zur Klimaneutralität ohne diese Elemente.

(\*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/27/2023-05-04>).

(\*\*) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/2067/2021-01-01](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/2021-01-01)).“

13. Artikel 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission erlässt einen Beschluss auf der Grundlage der eingegangenen Mitteilung, informiert die betreffende zuständige Behörde und nimmt gegebenenfalls Änderungen in dem gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Unionsregister und dem Transaktionsprotokoll gemäß Artikel 20 der genannten Richtlinie vor.“

14. Artikel 25 Absatz 4 wird gestrichen.

15. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die entsprechende Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist ausgelaufen oder wurde entzogen, einschließlich wenn die Anlage die Schwellenwerte der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr erreicht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat eine Anlage ihren Betrieb eingestellt, so vergibt der betreffende Mitgliedstaat für das restliche Kalenderjahr, das auf den Tag der Betriebseinstellung folgt, an diese Anlage keine Emissionszertifikate mehr. Solche Anpassungen werden anteilig vorgenommen.“

16. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
17. Anhang III erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.
18. Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
19. Anhang VI wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
20. Anhang VII wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
21. Der Wortlaut von Anhang VI der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VIII angefügt.

#### *Artikel 2*

#### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt für Zuteilungen, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 betreffen.

Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 1, Nummer 4 Buchstaben a und b, Nummer 4 Buchstabe c Ziffer ii und Nummer 4 Buchstabe d Ziffern i, ii und iv sowie Nummern 6 und 7, 10 und 11, 16 und 17 für Zuteilungen, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 betreffen, an neue Marktteilnehmer, deren Anträge bis zum 31. Dezember 2023 eingereicht wurden, sowie für Bestandsanlagen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„1. Festlegung von Produkt-Benchmarks und Systemgrenzen ohne Erhebung von Stromverbrauchsdaten“.

b) Zeile 2 zu Eisenerzsinter erhält folgende Fassung:

„Agglomeriertes Eisenerz	Agglomeriertes eisenhaltiges Produkt aus feinkörnigem Eisenerz, Flussmitteln und möglicherweise eisenhaltigem Recyclingmaterial mit den chemischen und physikalischen Eigenschaften (Basizitätswert, Druckfestigkeit und Durchlässigkeit), die erforderlich sind, um Eisen und die notwendigen Flussmittel in den Prozess der Eisenerzreduktion einzubringen. Ausgedrückt in Tonnen agglomeriertem Erz bei Verlassen der Produktionsanlage für agglomeriertes Eisenerz. Agglomeriertes Eisenerz, das in den Produktionsprozess zurückgeführt wird, gilt nicht als Teil des Produkts.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von agglomeriertem Eisenerz in Zusammenhang stehen.	0,171“
--------------------------	--	--	--------

c) Zeile 3 zu flüssigem Roheisen erhält folgende Fassung:

„Flüssiges Roheisen	Eisen aus Eisenerz für die Primärstahlerzeugung, einschließlich a) kohlenstoffgesättigter Eisenschmelze für die Weiterverarbeitung, eingestuft als Hochofenprodukt und ausgedrückt in Tonnen flüssiges Roheisen bei Verlassen des Hochofens, mit Ausnahme von Eisenschmelze aus Eisenschwamm gemäß Buchstabe b, b) Eisenschwamm bei Verlassen der Direktreduktionsanlage, ausgedrückt in Tonnen Eisenschwamm bei Verlassen der Direktreduktionsanlage. Vergleichbare Produkte wie Ferrolegierungen fallen nicht unter diese Produkt-Benchmark. Rückstände und Nebenprodukte gelten nicht als Teil des Produkts.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Hochofen, Einrichtungen für die Roheisenbehandlung, Hochofengebläse, Hochofenwinderhitzer, Direktreduktionsanlage, Lichtbogenofen und elektrischer Schmelzofen für Eisenschwamm, Sauerstoffkonverter, Sekundärmetallurgie, Vakuumanlagen, Gießen (und Schneiden), Schlackenaufbereitung, Möllervorbereitung, Behandlung von Gichtgas und anderen Gasen, Entstaubung, Schrottvorwärmung, Kohletrocknung für das Einblasen von Feinkohlestaub, Behältervorheizung, Vorwärmeinrichtungen für gegossene Blöcke, Druckluftherzeugung, Staubverarbeitung (Brikettierung), Schlammverarbeitung (Brikettierung), Dampfinjektion im Hochofen, Dampfgenerator, Konvertergaskühlung, und Verschiedenes.	1,328“
---------------------	---	--	--------

d) Zeile 6 zu Grauzementklinker erhält folgende Fassung:

„Grauzementklinker	<p>Grauzementklinker oder alternative hydraulische Bindemittel für die Zementherstellung als insgesamt produzierte Menge hydraulischer Bindemittel</p> <p>Produkte, die innerhalb der Systemgrenzen anderer Produkt-Benchmarks oder als Nebenprodukt oder Abfall anderer Produktionsprozesse anfallen, fallen nicht unter diese Benchmark, z. B. Flugasche, Hochofenschlacke, Stahlschlacke, Silikastaub und Papierschlamm.</p>	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Grauzementklinker oder von alternativen hydraulischen Bindemitteln in Zusammenhang stehen.	0,766“
--------------------	---	---	--------

e) Zeile 7 zu Weißzementklinker erhält folgende Fassung:

„Weißzementklinker	<p>Weißzementklinker oder alternative hydraulische Bindemittel für den Einsatz als Hauptbindemittel in der Formulierung von Materialien wie Fugenfüller, Fliesenkleber, Dämmmittel und Verankerungsmörtel, Industriebodenmörtel, Verputz-Fertigmischung, Reparaturmörtel und wasserdichte Beschichtungen mit einem Durchschnittsanteil von höchstens 0,4 Massen-% <math>\text{Fe}_2\text{O}_3</math>, 0,003 Massen-% <math>\text{Cr}_2\text{O}_3</math> und 0,03 Massen-% <math>\text{Mn}_2\text{O}_3</math>, ausgedrückt in Tonnen hydraulischer Bindemittel (als 100 % Klinker/alternative hydraulische Bindemittel).</p> <p>Produkte, die innerhalb der Systemgrenzen anderer Produkt-Benchmarks oder als Nebenprodukt oder Abfall anderer Produktionsprozesse anfallen, fallen nicht unter diese Benchmark, z. B. Flugasche, Hochofenschlacke, Stahlschlacke, Silikastaub und Papierschlamm.</p>	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Weißzementklinker oder von alternativen hydraulischen Bindemitteln in Zusammenhang stehen.	0,987“
--------------------	--	---	--------

f) Zeile 28 zu Tissuepapier erhält folgende Fassung:

„Tissuepapier	<p>Tissuepapier umfasst eine breite Palette von Tissue- und anderen Hygienepapieren für den Haushalt oder für gewerbliche oder industrielle Einrichtungen (Toilettenpapier, Kosmetiktücher, Küchenwischtücher, Papierhandtücher und Industrierischtücher), für die Herstellung von Babywindeln, Hygienebinden usw. Hygienepapier, das im Durchströmverfahren getrocknet wurde (TAD-Tissue), gehört nicht zu dieser Gruppe. Ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion Mutterrollen in Adt (Tonnen, lufttrocken), definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %.</p>	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung (Trocknen, Pelletieren, Verbrennen,	0,334“
---------------	---	--	--------

		Einlagern in Deponie)), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Die Umwandlung von Mutterrollen in Endprodukte ist nicht Teil dieser Produkt-Benchmark.	
--	--	--	--

g) Die letzte Zeile zu Soda erhält folgende Fassung:

„Soda	Natriumcarbonat, ausgedrückt in Tonnen Soda als Bruttogesamtproduktion, ausgenommen Schwersoda, das als Nebenprodukt in einem Caprolactam-Produktionsnetz anfällt.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Reinigung der Salzlösung, Kalkbrennen und Kalkmilcherzeugung, CO <sub>2</sub> -Reaktoren, Ammoniakabsorption, Ausfällen von NaHCO <sub>3</sub> , Ausfiltern oder Separieren der NaHCO <sub>3</sub> -Kristalle aus der Mutterlösung, Aufspaltung von NaHCO <sub>3</sub> zu Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub> , Ammoniakrückgewinnung und Verdichtung oder Gewinnung von Schwersoda.	0,843“
-------	--	--	--------

2. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Festlegung von Produkt-Benchmarks und Systemgrenzen mit Erhebung von Stromverbrauchsdaten

Produkt-Benchmark	Einbezogene Produkte	Einbezogene Verfahren und Emissionen (Systemgrenzen)	Ausgangswert für die Bestimmung der jährlichen Kürzung der Benchmarkwerte (Zertifikate/t)
Raffinerieprodukte	Gemisch von Raffinerieprodukten mit über 40 % leichten Produkten (Motorenbenzin (Ottokraftstoff), einschließlich Flugbenzin, leichtem Flugturbinenkraftstoff, anderen Leichtölen, Spezialbenzin, Leuchtöl (Kerosin), einschließlich Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis, Gasöl), ausgedrückt in CO <sub>2</sub> -gewichteten Tonnen (CWT). Raffinerien mit einem anderen Produktmix fallen nicht unter diese Produkt-Benchmark.	Einbezogen sind sämtliche Raffinerieprozesse, die der Definition einer der zur Berechnung der CWT einbezogenen Prozesseinheiten entsprechen, sowie nicht prozessbezogene Hilfseinrichtungen innerhalb des Raffineriegeländes, wie Tanklager, Mischanlagen und Kläranlagen usw. Prozesseinheiten zur Herstellung von Schmiermittel und Bitumen in Mainstream-Raffinerien sind in der Raffinerie-CWT und der Emissionsmenge enthalten.  Prozesseinheiten anderer Branchen, wie Petrochemie, sind oft physisch in Mainstream-Raffinerien eingebunden. Solche Prozesseinheiten und ihre Emissionen sind vom CWT-Modell ausgeschlossen.	0,0295

		Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	<p>Stahl mit einem Gehalt an metallischen Legierungselementen von weniger als 8 % und einem Stahlbegleitergehalt in einem Umfang, der den Einsatz auf die Verwendungen beschränkt, für die keine hohe Oberflächenqualität und Verarbeitbarkeit erforderlich sind, und wenn keines der Kriterien für den Legierungsgehalt und die Qualität für hochlegierten Stahl erfüllt wird. Ausgedrückt in Tonnen Sekundärrohstahlguss.</p> <p>Stahl aus Eisenschwamm, für den bereits die Benchmark für flüssiges Roheisen gilt, fällt nicht unter diese Benchmark.</p>	<p>Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmeinrichtungen für gegossene Blöcke, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung.</p> <p>An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.</p> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	0,283
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl	<p>Stahl mit einem Gehalt an metallischen Legierungselementen von 8 % oder mehr oder für Verwendungen, für die hohe Oberflächenqualität und Verarbeitbarkeit erforderlich sind. Ausgedrückt in Tonnen Sekundärrohstahlguss.</p> <p>Stahl aus Eisenschwamm, für den bereits die Benchmark für flüssiges Roheisen gilt, fällt nicht unter diese Benchmark.</p>	<p>Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmeinrichtung für gegossene Blöcke, Grube für langsames Abkühlen, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung. Die Prozesseinheiten Ferrochrom-Konverter und Kryolager für Industriegase sind nicht einbezogen.</p> <p>An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.</p> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	0,352
Eisenguss	Gusseisen, ausgedrückt in Tonnen fertig legiertes, umgeschmolzenes und gießfertiges Flüssigeisen.	<p>Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Prozessschritten Schmelzofen, Gießanlage, Kernmacherei und Endbearbeitung in Zusammenhang stehen.</p> <p>Der Prozessschritt ‚Endbearbeitung‘ bezieht sich auf Schritte wie Gussputzen und nicht auf Schritte wie allgemeine maschinelle Bearbeitung, Wärmebehandlung oder Anstrich, die nicht unter die Systemgrenzen dieser Produkt-Benchmark fallen.</p> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird lediglich der Stromverbrauch von Schmelzprozessen innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	0,325

Mineralwolle	Aus Glas, Gestein oder Schlacke hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle für Wärme- und Schalldämmung sowie Brandschutz. Ausgedrückt in Tonnen Mineralwolle (marktfähige Produktion).	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Schmelzen, Zerkleinerung und Aufsprühen von Bindemitteln, Erhärten und Formen in Zusammenhang stehen.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	0,682
Gipskarton	Die Benchmark umfasst Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und dergleichen aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, (nicht) mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt, ausgenommen gipsgebundene, verzierte Waren (in Tonnen Stuckgips, marktfähige Produktion).  Hochdichte Gipsfaserplatten fallen nicht unter diese Produkt-Benchmark.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Zermahlen, Trocknen, Brennen und Trocknen der Platten in Zusammenhang stehen.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird lediglich der Stromverbrauch der Wärmepumpen in der Trocknungsphase betrachtet.  Die Herstellung des Zwischenprodukts ‚getrockneter Sekundärgips‘ fällt nicht unter diese Benchmark.	0,131
Industrieruß (Carbon Black)	Furnace-Ruß, ausgerückt in Tonnen Furnace-Ruß, marktfähige Produktion, mehr als 96 % Reinheit. Gas- und Flammruß fallen nicht unter diese Benchmark.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Furnace-Ruß sowie mit der Endbearbeitung, der Verpackung und dem Abfackeln in Zusammenhang stehen.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.  Es sollten jedoch ausschließlich durch Strom betriebene Vorrichtungen wie Pumpen und Kompressoren mit einer Nennleistung von 2 MW oder mehr berücksichtigt werden.	1,954
Ammoniak	Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), ausgedrückt in Tonnen erzeugtes Ammoniak mit 100 % Reinheit.  Ammoniak aus Wasserstoff, der bei der Chloralkalielektrolyse oder Chloratherstellung erzeugt wird, fällt nicht unter diese Benchmark.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Ammoniak und dem Zwischenprodukt Wasserstoff in Zusammenhang stehen.  Die Herstellung von Ammoniak aus anderen Zwischenprodukten ist nicht enthalten.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	1,619

Steamcracken	Gemisch chemischer Wertprodukte, ausgedrückt in Tonnen als die aus dem Crackerbereich abgeführte Gesamtmasse von Acetylen, Ethen, Propen, Butadien, Benzol und Wasserstoff, ausgenommen chemische Wertprodukte aus zusätzlichem Einsatzgut (Wasserstoff, Ethen, sonstige chemische Wertprodukte), mit einem Ethengehalt des gesamten Produktgemischs von mindestens 30 Massen-% und einem Gehalt an chemischen Wertprodukten, Brenngas, Butenen und flüssigen Kohlenwasserstoffen von zusammen mindestens 50 Massen-% des Gesamtgemischs.	Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung chemischer Wertprodukte als gereinigtes Produkt oder als Zwischenprodukt mit einem konzentrierten Gehalt des betreffenden chemischen Wertprodukts in der niedrigsten marktfähigen Form (Roh-C4, nicht hydriertes Pyrolysebenzin) in Zusammenhang stehen, ausgenommen C4-Trennung (Butadien-Anlage), C4-Hydrierung, Hydrotreating von Pyrolysebenzin und Aromatenextraktion sowie Logistik und Bestände für den laufenden Betrieb.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	0,702
Aromaten	Aromatengemisch, ausgedrückt in CO <sub>2</sub> -gewichteten Tonnen (CWT).	Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit dem aromatenspezifischen Anlagenteilen Pyrolysebenzin-Hydrotreater, Benzol-, Toluol-, Xylol- (BTX-)Extraktion, Toluoldisproportionierung (TDP), Hydrodesalkylierung (HDA), Xylolisomerisierung, p-Xylol-Anlage, Cumolproduktion und Cyclohexanproduktion in Zusammenhang stehen.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	0,0295
Styrol	Monomeres Styrol (Vinylbenzol, CAS-Nummer: 100-42-5). Ausgedrückt in Tonnen Styrol (marktfähige Produktion).	Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Styrol und mit dem Zwischenprodukt Ethylbenzol (in der Menge, die als Einsatzstoff für die Styrolproduktion verwendet wird) in Zusammenhang stehen.  Bei Anlagen, die sowohl Propylenoxid als auch monomeres Styrol erzeugen, werden die Einrichtungen, die ausschließlich Propylen- und Propylenoxid-Grundoperationen dienen, von dieser Benchmark ausgeschlossen. Für beide Zwecke genutzte Einrichtungen werden gemäß dem Anteil der Produktion in Tonnen an der Produktion von monomeren Styrol in die Benchmark einbezogen.  Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.	0,527

<p>Wasserstoff</p>	<p>Reiner Wasserstoff und Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 60 % des Volumenanteils an der Gesamtmenge von Wasserstoff plus Kohlenmonoxid, auf der Basis der aggregierten wasserstoff- und kohlenmonoxidhaltigen Produktströme, die aus dem betreffenden Anlagenteil exportiert werden, ausgedrückt in Tonnen 100 % reiner Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.</p> <p>Wasserstoff, der für die Ammoniakherstellung verwendet wird, fällt nicht unter diese Benchmark, sondern unter die Ammoniak-Benchmark.</p> <p>Wasserstoff, der durch Chloralkalielektrolyse oder Chloratherstellung erzeugt oder bei der chemischen Umwandlung von für den Transport von Wasserstoff aus Produktionseinrichtungen genutzten Wasserstoffträgern freigesetzt wird, fällt nicht unter diese Benchmark.</p>	<p>Einbezogen sind alle Prozesselemente, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Wasserstoff und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Eintrittspunkten von Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en),</li> <li>b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- bzw. kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und</li> <li>c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.</li> </ul> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	<p>8,85</p>
<p>Synthesegas</p>	<p>Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von weniger als 60 % Volumenanteil an der Gesamtmenge von Wasserstoff und Kohlenmonoxid, auf der Basis der aggregierten wasserstoff- und kohlenmonoxidhaltigen Produktströme, die aus dem betreffenden Anlagenteil exportiert werden. Ausgedrückt in Tonnen Synthesegas bezogen auf 47 Vol.-% Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.</p>	<p>Einbezogen sind alle Prozessbestandteile, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Synthesegas und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Eintrittspunkten von Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en),</li> <li>b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- und/oder kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und</li> <li>c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.</li> </ul> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	<p>0,242</p>
<p>Ethylenoxid/ Ethylenglycole</p>	<p>Die Benchmark für Ethylenoxid bzw. Ethylenglycol schließt folgende Produkte ein: Ethylenoxid (EO, hochrein), Monoethylenglycol (MEG, Standardqualität und Faserqualität (hochrein)), Diethylenglycol (DEG) und Triethylenglycol (TEG).</p>	<p>Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Prozesseinheiten EO-Herstellung, EO-Reinigung und Glycolbereich in Zusammenhang stehen.</p> <p>Für die Zwecke der Datenerhebung wird der Gesamtstromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen betrachtet.</p>	<p>0,512</p>

	Die Gesamtproduktmenge wird ausgedrückt in Tonnen EO-Äquivalent, das als die in eine Masseneinheit des betreffenden Glycols eingebettete Menge EO (als Masse) definiert ist.		
--	--	--	--

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Produkt-Benchmarks auf eine Tonne hergestelltes Produkt, ausgedrückt als marktfähige (Netto-)Produktion, und auf den 100 % reinen Stoff.

Sämtliche Definitionen der einbezogenen Prozesse und Emissionen (Systemgrenzen) schließen gegebenenfalls Fackeln ein.“

—

ANHANG II

Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

**Historische Aktivitätsraten für bestimmte Produkt-Benchmarks gemäß Artikel 15 Absatz 8 und Artikel 17 Buchstabe f**

1. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Raffinerieprodukte‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum auf der Grundlage der verschiedenen CWT-Funktionen und deren Definitionen, des Durchsatzes sowie der in Anhang II aufgeführten CWT-Faktoren angewandt, die nach folgender Formel bestimmt werden:

$$HAR_{CWT} = MEDIAN\left(1, 0183 \times \sum_{i=1}^n (DS_i \times CWT_i) + 298 + 0,315 \times DS_{RD,k}\right)$$

Dabei ist

$HAR_{CWT}$ :	Historische Aktivitätsrate, ausgedrückt in CWT
$DS_{i,k}$ :	Durchsatz der CWT-Funktion i im Jahr k des Bezugszeitraums
$CWT_i$ :	CWT-Faktor der CWT-Funktion i
$DS_{RD,k}$ :	Durchsatz der CWT-Funktion ‚atmosphärische Rohödestillation‘ im Jahr k des Bezugszeitraums

2. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Kalk‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum anhand folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{Kalk,Standard} = MEDIAN\left(\frac{785 \times m_{CaO,k} + 1\,092 \times m_{MgO,k}}{751,7} \times HAR_{Kalk,unberichtigt,k}\right)$$

Dabei ist

$HAR_{Kalk,Standard}$ :	Historische Aktivitätsrate der Kalkherstellung, ausgedrückt in Tonnen Kalk in Standardreinheit
$m_{CaO,k}$ :	Gehalt an freiem CaO in dem im Jahr k des Bezugszeitraums hergestellten Kalk, ausgedrückt als Massenanteil in Prozent
$m_{MgO,k}$ :	Gehalt an freiem MgO in dem im Jahr k des Bezugszeitraums hergestellten Kalk, ausgedrückt als Massenanteil in Prozent
$HAR_{Kalk,unberichtigt,k}$ :	Unberichtigte historische Aktivitätsrate der Kalkherstellung im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Kalk

3. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Dolomitkalk‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum nach folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{Dol-k,Standard} = MEDIAN\left(\frac{785 \times m_{CaO,k} + 1\,092 \times m_{MgO,k}}{865,6} \times HAR_{Dol-k,unberichtigt,k}\right)$$

Dabei ist

$HAR_{Dol-k,Stand.}$ :	Historische Aktivitätsrate der Dolomitkalkherstellung, ausgedrückt in Tonnen Dolomitkalk in Standardreinheit
$m_{CaO,k}$ :	Gehalt an freiem CaO in dem im Jahr k des Bezugszeitraums gewonnenen Dolomitkalk, ausgedrückt als Massenanteil in Prozent
$m_{MgO,k}$ :	Gehalt an freiem MgO in dem im Jahr k des Bezugszeitraums gewonnenen Dolomitkalk, ausgedrückt als Massenanteil in Prozent

$HAR_{Dol-k,unberichtigt,k}$ : Unberichtigte historische Aktivitätsrate der Dolomitkalkherstellung im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Kalk

4. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Steamcracken‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum nach folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{cWP,netto} = MEDIAN(HAR_{cWP,insg,k} - HZE_{H,k} - HZE_{E,k} - HZE_{O,k})$$

Dabei ist

$HAR_{cWP,netto}$ : Historische Aktivitätsrate für chemische Wertprodukte ohne chemische Wertprodukte aus zusätzlichem Einsatzgut, ausgedrückt in Tonnen chemische Wertprodukte

$HAR_{cWP,insg,k}$ : Historische Aktivitätsrate der Gesamtproduktion chemischer Wertprodukte im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen chemische Wertprodukte

$HZE_{H,k}$ : Historischer zusätzlicher Einsatz von Wasserstoff im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Wasserstoff

$HZE_{E,k}$ : Historischer zusätzlicher Einsatz von Ethen im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Ethen

$HZE_{O,k}$ : Historischer zusätzlicher Einsatz anderer chemischer Wertprodukte als Wasserstoff und Ethen im Jahr k des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen chemische Wertprodukte

5. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Aromaten‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum auf der Grundlage der verschiedenen CWT-Funktionen und deren Definitionen, des Durchsatzes sowie der in Anhang II aufgeführten CWT-Faktoren angewandt, die nach folgender Formel bestimmt werden:

$$HAR_{CWT} = MEDIAN\left(\sum_{i=1}^n (DS_{i,k} \times CWT_i)\right)$$

Dabei ist

$HAR_{CWT}$ : Historische Aktivitätsrate, ausgedrückt in CWT

$DS_{i,k}$ : Durchsatz der CWT-Funktion i im Jahr k des Bezugszeitraums

$CWT_i$ : CWT-Faktor der CWT-Funktion i

6. Bei Herstellung eines Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemisches, für das die Produkt-Benchmark ‚Wasserstoff‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum nach folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{H_2} = MEDIAN\left((HAR_{H_2,tats.} + HAR_{H_2,WGS}) \times \frac{Em_{tats.}}{Em_{tats.} + Em_{WGS}}\right)$$

Dabei ist

$HAR_{H_2}$ : Historische Aktivitätsrate der Wasserstoffherstellung, bezogen auf 100 % Wasserstoff

$HAR_{H_2,tats.}$ : Tatsächliche Wasserstoffherstellung

$HAR_{H_2,WGS}$ : Zusätzliche Wasserstoffherstellung bei theoretischer vollständiger Wassergas-Shift-Reaktion (WGS-Reaktion), berechnet anhand des stöchiometrischen Verhältnisses als  $HAR_{CO,tats.} \times 0,071967 \text{ t H}_2/\text{tCO}$  für die WGS-Reaktion

$HAR_{CO,tats.}$ : Tatsächliche Kohlenmonoxidherstellung

$Em_{tats.}$ : Tatsächliche Emissionen im Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung

$Em_{WGS}$ : zusätzliche Emissionen im Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung aus der theoretischen vollständigen WGS-Reaktion

Die tatsächlichen Emissionen im Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung werden wie folgt bestimmt:

$$Em_{\text{tats.}} = DirEm_{\text{tats.}} - W\ddot{a}rme_{\text{Export,tats.}} \times BM_{\text{W\ddot{a}rme}}$$

Dabei ist

- Em<sub>tats.</sub>: Tatsächliche Emissionen im Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung
- DirEm<sub>tats.</sub>: Tatsächliche direkte Emissionen ohne wärmebezogene Emissionen vor einer etwaigen CO<sub>2</sub>-Abscheidung zur Nutzung oder geologischen Speicherung. Bei Emissionen aus Biomasse werden die Emissionen berechnet als der Energiegehalt aus Biomasse multipliziert mit dem Emissionsfaktor für Erdgas anstelle der tatsächlichen Emissionen.
- Wärme<sub>Export,tats.</sub>: tatsächlicher Nettowärmeexport
- BM<sub>Wärme</sub>: Wert der Wärme-Benchmark für messbare Wärme für den betreffenden Zuteilungszeitraum

Die zusätzlichen Emissionen im Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung aus der theoretischen vollständigen WGS-Reaktion werden wie folgt bestimmt:

$$Em_{\text{WGS}} = CO_{\text{WGS}} \times \frac{M_{\text{CO}_2}}{M_{\text{CO}}} - W\ddot{a}rme_{\text{Export, WGS}} \times BM_{\text{W\ddot{a}rme}}$$

Dabei ist

- CO<sub>WGS</sub>: Menge CO, die vor der zusätzlichen theoretischen Umwandlung in CO<sub>2</sub> über die WGS-Reaktion erzeugt wurde
- M<sub>CO<sub>2</sub></sub>: Molekülmasse von CO<sub>2</sub> (44,01 g/mol)
- M<sub>CO</sub>: Molekülmasse von CO (28,01 g/mol)
- Wärme<sub>Export, WGS</sub>: theoretischer zusätzlicher Nettowärmeexport nach vollständiger WGS-Reaktion unter Annahme einer Wärmerückgewinnung von 99,5 %, berechnet über die Reaktionsenthalpie der WGS-Reaktion (- 20,439 GJ/t erzeugter H<sub>2</sub>), multipliziert mit HAR<sub>H<sub>2</sub>,WGS</sub> und 99,5 % Wirkungsgrad der Rückgewinnung
- BM<sub>Wärme</sub>: Wert der Wärme-Benchmark für messbare Wärme für den betreffenden Zuteilungszeitraum

7. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Synthesegas‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum nach folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{\text{Synthesegas}} = \text{MEDIAN} \left( HAR_{\text{H}_2+\text{CO},k} \times \left( 1 - \frac{0,47 - VF_{\text{H}_2,k}}{0,0863} \right) \times 0,0007047 \frac{t}{Nm^3} \right)$$

Dabei ist

- HAR<sub>Synthesegas</sub>: Historische Aktivitätsrate der Synthesegasherstellung, bezogen auf 47 % Wasserstoff
- VF<sub>H<sub>2</sub>,k</sub>: Historische Produktion Volumenfraktion reiner Wasserstoff im Gesamtvolumen Wasserstoff und Kohlenmonoxid im Jahr k des Bezugszeitraums
- HAR<sub>H<sub>2</sub>+CO,k</sub>: Historische Aktivitätsrate der Synthesegasherstellung, bezogen auf den historischen Wasserstoffgehalt, ausgedrückt in Normkubikmetern pro Jahr (Normbedingungen sind 0 °C und 101,325 kPa) im Jahr k des Bezugszeitraums

8. Für Produkte, für die die Produkt-Benchmark ‚Ethylenoxid/Ethylenglycole‘ gemäß Anhang I gilt, wird die produktbezogene historische Aktivitätsrate im Bezugszeitraum nach folgender Formel bestimmt:

$$HAR_{\text{EO/EG}} = \text{MEDIAN} \left( \sum_{i=1}^n (HAR_{i,k} \times UF_{\text{EOE},i}) \right)$$

Dabei ist

$HAR_{EO/EG}$ :	Historische Aktivitätsrate für die Herstellung von Ethylenoxid/Ethylenglycolen, ausgedrückt in Tonnen Ethylenoxidäquivalent
$HAR_{i,k}$ :	Historische Aktivitätsrate für die Herstellung von Ethylenoxid/Ethylenglycolen $i$ im Jahr $k$ des Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen
$UF_{EOE,i}$ :	Faktor für die Umrechnung des Ethylenoxids oder Ethylenglycols $i$ auf Ethylenoxid Folgende Umrechnungsfaktoren werden angewandt: Ethylenoxid: 0,926 Monoethylenglycol: 0,717 Diethylenglycol: 1,174 Triethylenglycol: 1,429“

---

## ANHANG III

Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Gesamtfeuerungswärmeleistung für alle relevanten Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG.“

2. Abschnitt 1.4 erhält folgende Fassung:

**„1.4. Umsetzung der Konditionalitätsbestimmungen der Artikel 22a und 22b**

Diese Rubrik enthält mindestens folgende Angaben:

- a) ob für die Anlage gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU ein Energieauditbericht erstellt oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem eingeführt wurde;
- b) ob es Empfehlungen aus dem Energieauditbericht oder dem zertifizierten Energiemanagementsystem gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU gibt, die noch nicht umgesetzt wurden;
- c) ob es sich bei der Anlage um eine Fernwärmanlage handelt, die für eine zusätzliche kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG infrage kommt, und ob der Betreiber beabsichtigt, die zusätzliche kostenlose Zuteilung zu beantragen;
- d) für alle Anlagenteile mit Produkt-Benchmark, ob die Treibhausgasemissionen in den Jahren 2016 und 2017 über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die einschlägigen Produkt-Benchmarks lagen;
- e) ob gegebenenfalls ein Plan zur Klimaneutralität gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 vorgelegt wurde;
- f) ausführliche Informationen über die Erfüllung der Bedingungen für die kostenlose Zuteilung gemäß den Artikeln 22a und 22b.“

3. Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gesamtmenge des in der Anlage verwendeten Energie-Inputs, der aus Brennstoffen und Materialien stammt (z. B. exothermische Wärme aus chemischen Reaktionen);“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Energie-Input aus Brennstoffen, die Anlagenteilen mit Brennstoff-Benchmark zugeordnet werden (aufgeschlüsselt nach Anlagenteilen mit Brennstoff-Benchmark, für die ein Verlagerungsrisiko besteht, und solchen, für das nicht der Fall ist, sowie jeweils die entsprechenden Mengen, die bei der Herstellung von in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren verbraucht werden);“

c) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Brennstoff- und Strom-Input, der für die Erzeugung messbarer Wärme verwendet wird;“

d) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Nettomenge der aus Anlagen und Einrichtungen importierten messbaren Wärme, die nicht unter das EU-EHS fallen oder lediglich für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG in das EU-EHS einbezogen sind;“

e) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) Nettomenge der an Anlagen und Einrichtungen exportierten messbaren Wärme, die nicht unter das EU-EHS fallen oder lediglich für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG in das EU-EHS einbezogen sind;“

f) Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) Nettomenge der messbaren Wärme, die Anlagenteilen mit Wärme-Benchmark zugeordnet werden (aufgeschlüsselt nach Fernwärmanlagenteilen mit Wärme-Benchmark, für die ein Verlagerungsrisiko besteht, und solchen, für das nicht der Fall ist, sowie jeweils die entsprechenden Mengen, die bei der Herstellung von in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren verbraucht werden);“

4. Abschnitt 2.4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Energie-Input aus Brennstoffen, Strom und Materialien (z. B. exothermische Wärme aus chemischen Reaktionen) mit jeweiligem Emissionsfaktor in
    - jedem Anlagenteil mit Produkt-Benchmark;
    - jedem Fernwärmeanlagenteil mit Wärme-Benchmark;
    - jedem Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark;“
5. Abschnitt 2.5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
    - „f) bei Stromverbrauch in Anlagenteilen mit Produkt-Benchmark, die in Anhang I Abschnitt 2 aufgeführt sind, Menge des innerhalb der Systemgrenzen verbrauchten Stroms.“
  - b) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:
    - „Die Angaben unter den Buchstaben a bis d müssen nur von Anlagen übermittelt werden, die Strom erzeugen.“
6. Abschnitt 2.6 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - „a) Die Menge der Anlagenteile zugeordneten messbaren Wärme, die aus nicht unter das EU-EHS fallenden Einrichtungen oder Prozessen oder aus lediglich für die Zwecke der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG in das EU-EHS einbezogenen Anlagen importiert wird;“
  - b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
    - „bb) soweit zutreffend zu jedem Anlagenteil eine Liste der innerhalb der Systemgrenzen des Anlagenteils hergestellten Waren mit ihren KN-Codes und der Produktionsmenge;“
  - c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
    - „c) bei einem mit einem Verlagerungsrisiko behafteten Anlagenteil mit Wärme-Benchmark, wenn messbare Wärme an nicht unter das EU-EHS fallende Anlagen oder Einrichtungen exportiert wird, abweichend von Buchstabe b die NACE-4-Codes (NACE Rev. 2) dieser Anlagen oder Einrichtungen und die KN-Codes der dort hergestellten Waren;“
7. Abschnitt 2.7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
    - „bb) soweit zutreffend zu jedem Anlagenteil eine Liste der innerhalb der Systemgrenzen des Anlagenteils hergestellten Waren mit ihren KN-Codes;“
  - b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
    - „d) Bezeichnung und Menge der exportierten oder importierten Zwischenprodukte, die unter Anlagenteile mit Produkt-Benchmark fallen;“
  - c) Buchstabe h erhält folgende Fassung:
    - „h) soweit zutreffend, für die Anlagenteile mit der Produkt-Benchmark ‚Synthesegas‘ die jährliche Wasserstoff- oder Synthesegasproduktion, bezogen auf den Wasserstoffgehalt, ausgedrückt in Normkubikmetern pro Jahr (Normbedingungen sind 0 °C und 101,325 kPa) und die Jahresproduktion Volumenfraktion reiner Wasserstoff im Wasserstoff-/Kohlenmonoxidgemisch;“
8. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
    - „aa) soweit zutreffend zu jedem Anlagenteil eine Liste der innerhalb der Systemgrenzen des Anlagenteils hergestellten Waren mit ihren KN-Codes;“
  - b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
    - „i) Menge des innerhalb der Systemgrenzen verbrauchten Stroms im Falle von Benchmarks, die in Anhang I Abschnitt 2 aufgeführt sind;“

- c) Folgender Buchstabe wird angefügt:
- „p) Menge erzeugten Wasserstoffs und Kohlenmonoxids für die Produkt-Benchmark ‚Wasserstoff.‘“
9. In Abschnitt 3.2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „aa) Nettomenge der in jedem Anlagenteil mit Wärme-Benchmark oder jedem Fernwärmeanlagenteil aus Strom erzeugten messbaren Wärme;“.
-

## ANHANG IV

Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) ein Schaubild mit mindestens folgenden Angaben:

- die technischen Elemente der Anlage, Identifizierung von Emissionsquellen und Einheiten, die Wärme erzeugen bzw. verbrauchen;
- alle Energie- und Materialströme, insbesondere Stoffströme, messbare und nicht messbare Wärme, gegebenenfalls Strom und Restgase;
- die Messpunkte und Messgeräte;
- die Systemgrenzen der Anlagenteile, einschließlich der Spaltung zwischen Anlagenteilen, die Sektoren bedienen, bei denen von einem Verlagerungsrisiko ausgegangen wird, und Anlagenteilen, die andere Sektoren bedienen, auf der Grundlage von NACE Rev. 2 oder PRODCOM sowie Spaltung zwischen Anlagenteilen, die der Herstellung von in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren dienen, und Anlagenteilen, die der Herstellung anderer Waren dienen, auf der Grundlage von KN-Codes;“.

2. Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zu jedem Anlagenteil eine Bezugnahme auf das Verfahren, nach dem die hergestellten Produkte und Waren und ihre jeweiligen PRODCOM-Codes und KN-Codes erfasst werden;“.

—

## ANHANG V

Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 4.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde sieht Kosten als unverhältnismäßig an, wenn die vom Anlagenbetreiber veranschlagten Kosten den Nutzen einer spezifischen Bestimmungsmethode überwiegen. Zu diesem Zweck wird der Nutzen durch Multiplikation eines Verbesserungsfaktors mit einem in Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission (\*) genannten Referenzpreis berechnet; die Kosten schließen gegebenenfalls einen angemessenen Abschreibungszeitraum auf Basis der wirtschaftlichen Lebensdauer der Ausrüstung ein.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).“

2. Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„9. VERFAHREN ZUR VERFOLGUNG DER PRODCOM-CODES UND KN-CODES VON PRODUKTEN UND WAREN

„Für die Zwecke der richtigen Zuordnung von Daten zu Anlagenteilen führt der Anlagenbetreiber eine Liste aller in der Anlage hergestellten Produkte und Waren mit den jeweils anwendbaren PRODCOM-Codes, auf der Grundlage von NACE Rev. 2, und KN-Codes. Anhand dieser Liste führt der Anlagenbetreiber Folgendes durch:

- Er ordnet Produkte und ihre Jahresproduktionszahlen den Anlagenteilen mit Produkt-Benchmark im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Produkte in Anhang I zu (soweit zutreffend);
- er berücksichtigt diese Angaben, um im Einklang mit Artikel 10 Inputs, Outputs und Emissionen getrennt den Anlagenteilen, für die ein Verlagerungsrisiko besteht, und denjenigen, für die das nicht der Fall ist, zuzuordnen.
- er berücksichtigt diese Angaben, um Inputs, Outputs und Emissionen getrennt den Anlagenteilen, die mit der Herstellung von in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren in Verbindung stehen, zuzuordnen.

Zu diesem Zweck wird von dem Anlagenbetreiber ein Verfahren eingerichtet, dokumentiert, angewandt und aufrechterhalten, nach dem regelmäßig kontrolliert wird, ob die in der Anlage hergestellten Produkte und Waren den PRODCOM-Codes und den KN-Codes entsprechen, die bei Erstellung des Plans zur Überwachungsmethodik verwendet werden. Dieses Verfahren umfasst darüber hinaus Bestimmungen für die Identifizierung eines erstmals in der Anlage hergestellten neuen Produkts und für die Sicherstellung, dass der Anlagenbetreiber den für das neue Produkt anwendbaren PRODCOM-Code bestimmt, dieses in die Produktliste aufnimmt und dem betreffenden Anlagenteil die entsprechenden Inputs, Outputs und Emissionen zuordnet.“

3. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

i) Abschnitt 10.1.5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Eine dem Verbrauch von Restgas zugewiesene Emissionsmenge wird dem Anlagenteil mit Produkt-Benchmark, dem Anlagenteil mit Wärme-Benchmark, dem Fernwärmeanlagenteil bzw. dem Anlagenteil mit Brennstoff-Benchmark zugeordnet, in dem das Restgas verbraucht wird. Diese Menge wird bestimmt, indem die Menge und der Heizwert des Restgases mit dem Wert der vorläufigen Wärme- oder der Brennstoff-Benchmark multipliziert wird, je nachdem, was zutrifft; dieser Wert wird anhand des entsprechenden jährlichen Kürzungsfaktors ab den Jahren 2007 und 2008 bis zu den beiden Jahren, die als Grundlage für die Benchmarkwerte in Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt sind, bestimmt.“

ii) Folgende Abschnitte werden angefügt:

„10.1.6. Zuordnung von Emissionen aus der Herstellung chemischer Wertprodukte zur Benchmark ‚Steamcracken‘

Im Einklang mit den Vorschriften für die Zuteilung gemäß Artikel 19 sind 1,78 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne Wasserstoff, multipliziert mit der in Tonnen Wasserstoff angegebenen historischen Produktion von Wasserstoff aus zusätzlichen Einsatzstoffen, 0,24 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne Ethen, multipliziert mit der in Tonnen Ethen angegebenen historischen Produktion von Ethen aus zusätzlichen Einsatzstoffen, und 0,16 Tonnen CO<sub>2</sub> je Tonne CWP, multipliziert mit der in Tonnen CWP angegebenen historischen Produktion anderer chemischer Wertprodukte als Wasserstoff und Ethen aus zusätzlichen Einsatzstoffen, von den zugeordneten Emissionen abzuziehen.

10.1.7. *Zuordnung von wasserstoffbezogenen Emissionen zur Benchmark ‚Vinylchlorid‘*

Im Einklang mit den Vorschriften für die Zuteilung gemäß Artikel 20 wird zu den zugeordneten Emissionen die Menge des verbrannten Wasserstoffs, ausgedrückt in Terajoule, multipliziert mit dem Wert der vorläufigen Wärme-Benchmark, bestimmt anhand der relevanten zwei Jahre, die als Grundlage für die Benchmark-Werte in Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt sind, hinzugerechnet.

10.1.8. *Zuordnung von Emissionen zur Benchmark ‚Wasserstoff‘*

Enthält das Endproduktgas Kohlenmonoxid (CO), so gilt das stöchiometrische Äquivalent der CO-Menge im Produktgas als in CO<sub>2</sub> umgewandelt und wird zu den zugeordneten Emissionen hinzugerechnet. Unter der Annahme einer Wassergas-Shift-Reaktion wird von den zugeordneten Emissionen ein Gegenwert der rückgewinnbaren Wärme für die exotherme Reaktion von 1,47 GJ/t CO, multipliziert mit dem Wert der vorläufigen Wärme-Benchmark, bestimmt anhand des entsprechenden jährlichen Kürzungsfaktors ab den Jahren 2007 und 2008 bis zu den beiden Jahren, die als Grundlage für die Benchmark-Werte in Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt sind, und ausgehend von einem Wirkungsgrad von 99,5 % abgezogen. Dementsprechend wird bei der Berechnung der Treibhausgasintensität des Anlagenteils das stöchiometrische Äquivalent des Wasserstoffs, der durch eine Wassergas-Shift-Reaktion aus derselben CO-Menge erzeugt würde, dem Nenner hinzugerechnet.“

iii) In Abschnitt 10.2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „e) der gegebenenfalls gemäß den Abschnitten 10.1.6, 10.1.7 und 10.1.8 bestimmten Emissionen, die den speziellen Benchmarks zuzuordnen sind.“

—

## ANHANG VI

## „ANHANG VIII

**Bestimmung der infrage kommenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22b Absatz 3**

Anlagen in bestimmten Mitgliedstaaten können zusätzliche kostenlose Zuteilungen für Fernwärme gemäß Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erhalten.

## 1. METHODE

Gemäß Artikel 10b Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG muss für den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 folgende Bedingung erfüllt sein, damit die Mitgliedstaaten für eine zusätzliche kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 22b Absatz 3 infrage kommen:

$$\frac{\text{Emissionen aus Fernwärme im betreffenden MS} / \text{Emissionen aus Fernwärme in allen MS}}{\text{BIP des betreffenden MS} / \text{BIP aller MS}} > 5$$

## 2. INFRAGE KOMMENDE MITGLIEDSTAATEN

Nach der unter Nummer 1 beschriebenen Methode können Anlagen in den folgenden Mitgliedstaaten zusätzliche kostenlose Zertifikate gemäß Artikel 22b Absatz 3 erhalten:

- a) Bulgarien,
  - b) Tschechien,
  - c) Lettland,
  - d) Polen.“
-



2024/996

4.4.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/996 DER KOMMISSION**

**vom 3. April 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Vitamin A, Alpha-Arbutin und Arbutin sowie bestimmter Stoffe mit potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften in kosmetischen Mitteln**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Stoffe (2E,4E,6E,8E)-3,7-dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraen-1-ol (CAS-Nr. 11103-57-4/68-26-8), [(2E,4E,6E,8E)-3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraenyl]acetat (CAS-Nr. 127-47-9) und [(2E,4E,6E,8E)-3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraenyl]hexadecanoat (CAS-Nr. 79-81-2), denen gemäß der Internationalen Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) die Bezeichnungen Retinol, Retinyl Acetate bzw. Retinyl Palmitate zugewiesen wurden und die zusammen als Vitamin A bekannt sind, werden nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt. Diese Stoffe werden in kosmetischen Mitteln als Hautpflegemittel verwendet.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (Scientific Committee on Consumer Safety, SCCS) kam in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 <sup>(2)</sup> zu dem Schluss, dass die Verwendung von Vitamin A sicher ist, erkannte jedoch an, dass die Gesamtexposition der Bevölkerung gegenüber Vitamin A die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit festgelegte Höchstaufnahmemenge überschreiten könnte. Am 24. und 25. Oktober 2022 nahm der SCCS eine überarbeitete wissenschaftliche Stellungnahme zu Vitamin A <sup>(3)</sup> an, in der er zu dem Schluss kam, dass Vitamin A in kosmetischen Mitteln bis zu einer Konzentration von 0,05 % Retinoläquivalent (RE) in Körperlotion und bis zu 0,3 % RE in anderen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, sowie in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln sicher ist. Der SCCS fügte hinzu, dass der Anteil an Vitamin A aus kosmetischen Mitteln an der Gesamtexposition der Verbraucher zwar gering ist, jedoch für diejenigen Verbraucher, die durch Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel die höchste Exposition gegenüber Vitamin A aufweisen (5 % der Gesamtbevölkerung), von Bedeutung sein kann.
- (3) In Anbetracht der Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Vitamin A in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieses Stoffes bestimmte Werte überschreitet. Daher sollte die Verwendung von Retinol, Retinyl Acetate und Retinyl Palmitate auf eine Höchstkonzentration von 0,05 % RE in Körperlotion und 0,3 % RE in anderen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, sowie in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln beschränkt werden. Außerdem sollte ein Warnhinweis aufgenommen werden, um Verbraucher, die Vitamin A bereits durch Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel ausgesetzt sind, über die Möglichkeit einer übermäßigen Exposition durch die Verwendung solcher Verbindungen zu informieren.
- (4) Die Stoffe 4-Hydroxyphenyl-alpha-D-glucopyranosid (CAS-Nr. 84380-01-8) und 4-Hydroxyphenyl-beta-D-glucopyranosid (CAS-Nr. 497-76-7), denen die INCI-Bezeichnungen Alpha-Arbutin bzw. Arbutin zugewiesen wurden, werden nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt. Diese Stoffe werden in kosmetischen Mitteln als Hautbleichungsmittel und Hautpflegemittel verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

<sup>(2)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Stellungnahme zu Vitamin A (Retinol, Retinyl Acetate, Retinyl Palmitate), SCCS/1576/16, vom 20. April 2016, endgültige Fassung vom 6. Oktober 2016, Berichtigung vom 23. Dezember 2016, SCCS/1576/16.

<sup>(3)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Überarbeitung der wissenschaftlichen Stellungnahme zu Vitamin A (Retinol, Retinyl Acetate, Retinyl Palmitate) SCCS/1576/16, vorläufige Fassung vom 10. Dezember 2021, endgültige Fassung vom 24. und 25. Oktober 2022, SCCS/1639/21SCCS/1639/21.

- (5) Der SCCS kam in seiner Stellungnahme zu Alpha-Arbutin vom 27. Mai 2015 <sup>(4)</sup> und in seiner Stellungnahme zu Arbutin vom 25. März 2015 <sup>(5)</sup> zu dem Schluss, dass beide Stoffe bei Verwendung in begrenzten Konzentrationen in kosmetischen Mitteln für die Verbraucher sicher sind. Er betonte jedoch, dass die etwaige kombinierte Verwendung dieser Stoffe mit weiteren Stoffen, die Hydrochinon freisetzen, in kosmetischen Mitteln nicht bewertet wurde und von Bedeutung sein könnte. Am 31. Januar 2023 nahm der SCCS eine Stellungnahme zur Sicherheit von Alpha-Arbutin und Arbutin in kosmetischen Mitteln an <sup>(6)</sup>, in der er seine frühere Schlussfolgerung bestätigte, dass Alpha-Arbutin in Gesichtscremes bis zu einer Höchstkonzentration von 2 % und in Körperlotionen bis zu einer Konzentration von 0,5 % sicher ist und dass auch Arbutin in Gesichtscremes bis zu einer Höchstkonzentration von 7 % sicher ist. Der SCCS kam ferner zu dem Schluss, dass die aggregierte Exposition gegenüber Alpha-Arbutin und Arbutin als sicher für die Verbraucher angesehen wird. Außerdem betonte der SCCS, dass der Gehalt von Hydrochinon (CAS-Nr. 123-31-9) in Formulierungen, die Alpha-Arbutin und Arbutin enthalten, so gering wie möglich gehalten werden und nicht über die unvermeidbaren Spuren hinausgehen sollte.
- (6) In Anbetracht der Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Alpha-Arbutin und Arbutin in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieser Stoffe bestimmte Werte überschreitet. Daher sollte die Verwendung von Alpha-Arbutin auf eine Höchstkonzentration von 2 % in Gesichtscremes und auf eine Höchstkonzentration von 0,5 % in Körperlotionen beschränkt werden, die Verwendung von Arbutin sollte auf eine Höchstkonzentration von 7 % in Gesichtscremes beschränkt werden. Der Gehalt an Hydrochinon in kosmetischen Mitteln, die Alpha-Arbutin oder Arbutin enthalten, sollte nicht über die unvermeidbaren Spuren hinausgehen.
- (7) Der Stoff 3-(4'-Methylbenzyliden)campher (CAS-Nr. 36861-47-9/38102-62-4), dem die INCI-Bezeichnung 4-Methylbenzylidene Camphor zugewiesen wurde, ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unter Eintrag 18 aufgeführt und darf daher als UV-Filter in kosmetischen Mitteln mit einer Höchstkonzentration von 4 % in einer gebrauchsfertigen Zubereitung verwendet werden. 4-Methylbenzylidene Camphor hat zusätzlich die gemeldeten Funktionen eines UV-Absorbers und Lichtstabilisators, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 bis zu einer Konzentration von 4 % zulässig sind.
- (8) Die Stoffe Genisteol 4',5,7-Trihydroxyisoflavon (CAS-Nr. 446-72-0), Daidzeol 7,4'-Dihydroxyisoflavon (CAS-Nr. 486-66-8) und 5-Hydroxy-2-hydroxymethyl-4H-pyran-4-on (CAS-Nr. 501-30-4), denen die INCI-Bezeichnungen Genistein, Daidzein bzw. Kojic Acid zugewiesen wurden, werden nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt. Genistein und Daidzein werden in kosmetischen Mitteln als Hautpflegemittel, Schutzmittel und Antioxidationsmittel verwendet, Kojic Acid dagegen kommt in kosmetischen Mitteln als Hautaufhellungsmittel, Bleichmittel oder Depigmentierungsmittel zum Einsatz.
- (9) Der Stoff 5-Chlor-2-(2,4-dichlorphenoxy)phenol (CAS-Nr. 3380-34-5), dem die INCI-Bezeichnung Triclosan zugewiesen wurde, ist derzeit in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unter Eintrag 25 aufgeführt und daher zur Verwendung als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln zugelassen, im Fall von Zahnpasta, Handseifen, Körperseifen/Duschgels, nicht sprühbaren Desodorierungsmitteln, Gesichtspudern, Concealern und Nagelmitteln zur Reinigung von Finger- und Fußnägeln vor der Anwendung künstlicher Nagelsysteme ist die entsprechende Höchstkonzentration 0,3 %, für Mundspülungen beträgt die Höchstkonzentration 0,2 %.
- (10) Der Stoff 1-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dichlorphenyl)harnstoff (CAS-Nr. 101-20-2), dem die INCI-Bezeichnung Triclocarban zugewiesen wurde, ist derzeit in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unter Eintrag 23 aufgeführt und darf daher mit einer Höchstkonzentration von 0,2 % als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln verwendet werden. Darüber hinaus ist Triclocarban in Anhang III unter Eintrag 100 der genannten Verordnung aufgeführt und daher auch zu anderen Zwecken zugelassen, als die Entwicklung von Mikroorganismen in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln mit einer Höchstkonzentration von 1,5 % zu hemmen.
- (11) Angesichts der Bedenken im Zusammenhang mit den potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften von 4-Methylbenzylidene Camphor, Genistein, Daidzein, Kojic Acid, Triclosan und Triclocarban forderte die Kommission 2019 öffentlich zur Vorlage von Daten auf. Die Industrie legte wissenschaftliche Nachweise für die Sicherheit dieser Stoffe bei der Verwendung in kosmetischen Mitteln vor. Die Kommission beauftragte den SCCS, unter Berücksichtigung der von der Industrie vorgelegten Informationen eine Sicherheitsbewertung dieser Stoffe durchzuführen.

<sup>(4)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Stellungnahme zu  $\alpha$ -Arbutin vom 27. Mai 2015, SCCS/1552/15.

<sup>(5)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Stellungnahme zu  $\beta$ -Arbutin, SCCS/1550/15 vom 25. März 2015.

<sup>(6)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Stellungnahme zur Sicherheit von Alpha-Arbutin (CAS-Nr. 84380-018, EG-Nr. 617-561-8) und Beta-Arbutin (CAS-Nr. 497-76-7, EG-Nr. 207-8503) in kosmetischen Mitteln, vorläufige Fassung vom 15. und 16. März 2022, endgültige Fassung vom 31. Januar 2023, SCCS/1642/22.

- (12) In seiner Stellungnahme vom 29. April 2022 <sup>(7)</sup> kam der SCCS zu keiner Schlussfolgerung zur Sicherheit von 4-Methylbenzylidene Camphor, da die vorgelegten Informationen nicht ausreichten, um die potenzielle Genotoxizität vollständig zu bewerten. Der SCCS hielt jedoch fest, dass ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass 4-Methylbenzylidene Camphor sich als endokriner Disruptor auswirken kann, der sowohl für das Schilddrüsen- als auch auf das Östrogensystem Folgen hat, und dass es nicht möglich ist, eine Höchstkonzentration für die sichere Verwendung des Stoffes zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von 4-Methylbenzylidene Camphor als UV-Filter in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Der Stoff sollte daher nicht länger als UV-Filter in kosmetischen Mitteln zugelassen werden. Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftliche Grundlage dafür, dass die Schlussfolgerungen des SCCS zur Sicherheit von 4-Methylbenzylidene Camphor nicht gelten würden, wenn dieser Stoff mit den zusätzlichen gemeldeten Funktionen eines UV-Absorbers und Lichtstabilisators in kosmetischen Mitteln verwendet wird. Um sicherzustellen, dass 4-Methylbenzylidene Camphor nicht weiterhin in kosmetischen Mitteln in einer anderen Funktion als der eines UV-Filters verwendet wird, was in der Stellungnahme des SCCS ebenfalls als ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit identifiziert wurde, sollte jegliche Verwendung des Stoffs in kosmetischen Mitteln verboten werden.
- (13) Der SCCS kam in seiner Stellungnahme vom 16. September 2022 <sup>(8)</sup> zu dem Schluss, dass sowohl Genistein als auch Daidzein für die Verwendung in kosmetischen Mitteln bis zu einer Höchstkonzentration von 0,007 % bzw. 0,02 % sicher sind. In Anbetracht der Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Genistein und Daidzein in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieser Stoffe bestimmte Werte überschreitet. Daher sollte die Verwendung von Genistein und Daidzein in kosmetischen Mitteln auf eine Höchstkonzentration von 0,007 % bzw. 0,02 % beschränkt werden.
- (14) Der SCCS kam in seiner Stellungnahme vom 15. und 16. März 2022 <sup>(9)</sup> zu dem Schluss, dass Kojic Acid sicher ist, wenn sie als Hautaufhellungsmittel in kosmetischen Mitteln mit einer Höchstkonzentration von 1 % verwendet wird. In Anbetracht der Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Kojic Acid in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieses Stoffes bestimmte Werte überschreitet. Daher sollte Kojic Acid auf die Verwendung als Hautaufhellungsmittel in Gesichts- und Handprodukten mit einer Höchstkonzentration von 1 % beschränkt werden.
- (15) Der SCCS kam in einer wissenschaftlichen Stellungnahme zu Triclosan vom 24. und 25. Oktober 2022 <sup>(10)</sup> zu dem Schluss, dass die Verwendung von Triclosan als Konservierungsstoff in auf die Haut aufzutragenden kosmetischen Mitteln mit Ausnahme von Körperlotion bis zu einer Höchstkonzentration von 0,3 % sowohl für Kinder (0,5-18 Jahre) als auch für Erwachsene sicher ist. Ferner kam er zu dem Schluss, dass die Verwendung von Triclosan als Konservierungsmittel in Zahnpasta in einer Konzentration von 0,3 % sowohl für Kinder (0,5-18 Jahre) als auch für Erwachsene sicher ist, die Verwendung des Stoffes als Konservierungsstoff in Zahnpasta jedoch dann für Kinder unter drei Jahren nicht sicher ist, wenn er in Kombination mit anderen kosmetischen Mitteln, die Triclosan enthalten, verwendet wird. Dem SCCS zufolge ist die Verwendung von Triclosan als Konservierungsstoff in Mundspülungen für Erwachsene mit einer Höchstkonzentration von 0,2 % bei individueller Anwendung sicher, nicht aber bei Anwendung in Kombination mit anderen kosmetischen Mitteln, die Triclosan enthalten, wobei für Kinder und Jugendliche eine Höchstkonzentration von 0,2 % in Mundspülungen selbst bei individueller Anwendung nicht sicher ist.
- (16) In Anbetracht der wissenschaftlichen Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Triclosan in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieses Stoffes bestimmte Werte überschreitet, verschiedene kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, in Kombination angewendet werden und wenn er von bestimmten Altersgruppen verwendet wird. Daher sollte die Verwendung von Triclosan als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln weiterhin auf eine Höchstkonzentration von 0,3 % für Zahnpasta, Handseifen, Körperseifen/Duschgels, nicht sprühbare Desodorierungsmittel, Gesichtspuder und Concealer sowie Nagelmittel zur Reinigung von Finger- und Fußnägeln vor der Anwendung künstlicher Nagelsysteme beschränkt bleiben. Triclosan sollte weder für Mundspülungen noch für Zahnpasta für Kinder unter drei Jahren zugelassen werden. Außerdem sollten Kennzeichnungsanforderungen eingeführt werden, um den Verbraucherschutz weiter zu verbessern und die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

<sup>(7)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), wissenschaftliche Stellungnahme zu 4-Methylbenzylidene Camphor (4-MBC), vorläufige Fassung vom 22. Dezember, endgültige Fassung vom 29. April 2022, SCCS/1640/21.

<sup>(8)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), wissenschaftliche Stellungnahme zu Genistein und Daidzein, vorläufige Fassung vom 12. Januar 2022, endgültige Fassung vom 16. September 2022, Berichtigung vom 11. Oktober 2022, SCCS/1641/22.

<sup>(9)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), wissenschaftliche Stellungnahme zu Kojic Acid, vorläufige Fassung vom 26. und 27. Oktober 2021, endgültige Fassung vom 15. und 16. März 2022, Berichtigung vom 10. Juni 2022, SCCS/1637/2.

<sup>(10)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Ersuchen um eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Triclocarban (CAS-Nr. 101-20-2, EG-Nr. 202-924-1) und Triclosan (CAS-Nr. 3380-34-5, EG-Nr. 222-182-2) als Stoffe mit potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften in kosmetischen Mitteln, vorläufige Fassung vom 15. und 16. März 2022, endgültige Fassung vom 24. und 25. Oktober 2022, SCCS/1643/22.

- (17) Der SCCS kam in einer wissenschaftlichen Stellungnahme zu Triclocarban <sup>(1)</sup>, die am 24. und 25. Oktober 2022 angenommen wurde, zu dem Schluss, dass die Verwendung von Triclocarban als Konservierungsstoff in auf die Haut aufzutragenden kosmetischen Mitteln bis zu einer Höchstkonzentration von 0,2 % sowohl für Kinder (0,5-18 Jahre) als auch für Erwachsene sicher ist, jedoch weder in Mundspülungen für Erwachsene und Kinder noch in Zahnpasta für Kinder unter 6 Jahren. Der SCCS gelangte ferner zu dem Schluss, dass Triclocarban für andere Zwecke, als die Entwicklung von Mikroorganismen zu hemmen, bis zu einer Höchstkonzentration von 1,5 % in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln sowohl für Kinder (0,5-18 Jahre) als auch für Erwachsene sicher ist.
- (18) In Anbetracht der wissenschaftlichen Stellungnahme des SCCS kann der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von Triclocarban in kosmetischen Mitteln ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, wenn die Konzentration dieses Stoffes in einigen kosmetischen Mitteln bestimmte Werte überschreitet und wenn er von bestimmten Altersgruppen verwendet wird. Daher sollte die Verwendung von Triclocarban als Konservierungsmittel in kosmetischen Mitteln auf eine Höchstkonzentration von 0,2 % beschränkt bleiben und die Verwendung in Mundspülungen sollte nicht gestattet werden. Die Verwendung von Triclocarban in kosmetischen Mitteln für andere Zwecke sollte auf eine Höchstkonzentration von 1,5 % in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln beschränkt bleiben. Darüber hinaus sollte es nicht in Zahnpasta für Kinder unter 6 Jahren zulässig sein. Außerdem sollten Kennzeichnungsanforderungen eingeführt werden, um den Verbraucherschutz weiter zu verbessern und die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (19) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Der Industrie sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, indem sie beispielsweise die Formulierung ihrer Produkte anpasst, um sicherzustellen, dass nur diejenigen kosmetischen Mittel in Verkehr gebracht werden, die die neuen Anforderungen erfüllen. Zudem sollte der Industrie auch die notwendige Zeit gegeben werden, um diejenigen kosmetischen Mittel vom Markt zu nehmen, die diesen Anforderungen nicht genügen. Insbesondere im Hinblick auf das Verbot von 4-Methylbenzylidene Camphor ist die Neuformulierung von Produkten, die diesen UV-Filter enthalten, technisch schwierig, da immer weniger UV-Filter verfügbar sind und die Wirksamkeit des Sonnenschutzfaktors der umformulierten Produkte gemessen werden muss. Daher sollten der Industrie längere Übergangsfristen eingeräumt werden, um die Konformität von Produkten, die 4-Methylbenzylidene Camphor enthalten, zu gewährleisten. Längere Übergangsfristen sollten auch gewährt werden, um zu gewährleisten, dass kosmetische Mittel, die Retinol, Retinyl Acetate und Retinyl Palmitate enthalten, den Anforderungen entsprechen, da für diese Stoffe keine unmittelbaren gesundheitlichen Bedenken bestehen, weil ihre Konzentrationen in derzeit auf dem Markt erhältlichen kosmetischen Mitteln nicht die Werte überschreiten, die der SCCS als sicher erachtet, und kürzere Fristen zu einer Rücknahme und Vernichtung kosmetischer Mittel mit unverhältnismäßig hohen finanziellen und ökologischen Kosten führen würden.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge II, III, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 4 des Anhangs gilt ab dem 1. Mai 2025.

<sup>(1)</sup> SCCS (Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“), Ersuchen um eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von Triclocarban (CAS-Nr. 101-20-2, EG-Nr. 202-924-1) und Triclosan (CAS-Nr. 3380-34-5, EG-Nr. 222-182-2) als Stoffe mit potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften in kosmetischen Mitteln, vorläufige Fassung vom 15. und 16. März 2022, endgültige Fassung vom 24. und 25. Oktober 2022, SCCS/1643/22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

Die Anhänge II, III, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird folgender Eintrag angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
„1730	3-(4'-Methylbenzyliden)campher (*); [INCI: 4-Methylbenzylidene Camphor]	36861-47-9/38102-62-4	253-242-6/-

(\*) Ab dem 1. Mai 2025 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Mai 2026 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

2. In Anhang III werden folgende Einträge angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Beschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„373	Genisteol; 4',5,7-Trihydroxyisoflavon; 5,7-dihydroxy- 3-(4-hydroxyphenyl)- 4-benzopyron (*)	Genistein	446-72-0	207-174-9		0,007 %		
374	Daidzeol; 4',7-Dihydroxyisoflavon; 7-hydroxy- 3-(4-hydroxyphenyl)- 4-benzopyron (*)	Daidzein	486-66-8	207-635-4		0,02 %		
375	5-Hydroxy-2-(hydroxymethyl)- 4H-pyran-4-on (*)	Kojic Acid	501-30-4	207-922-4	Gesichts- und Handmittel	1 %		

376	<p>(2E,4E,6E,8E)-3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraen-1-ol (**)</p> <p>[(2E,4E,6E,8E)-3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraenyl]acetat (**)</p> <p>[(2E,4E,6E,8E)-3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethylcyclohexen-1-yl)nona-2,4,6,8-tetraenyl]hexadecanoat (**)</p>	<p>Retinol</p> <p>Retinyl Acetate</p> <p>Retinyl Palmitate</p>	<p>11103-57-4/ 68-26-8</p> <p>127-47-9</p> <p>79-81-2</p>	<p>234-328-2/ 200-683-7</p> <p>204-844-2</p> <p>201-228-5</p>	<p>a) Körperlotion b) andere auf der Haut/im Haar verbleibende oder auszuspülende/abzuspülende Mittel</p>	<p>a) 0,05 % Retinoläquivalent (RE) b) 0,3 % RE</p>		<p>Für kosmetische Mittel, die Retinol, Retinyl Acetate oder Retinyl Palmitate enthalten, ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: ‚Enthält Vitamin A. Berücksichtigen Sie Ihre tägliche Aufnahme vor der Anwendung‘.</p>
377	<p>4-Hydroxyphenyl-alpha-D-glucopyranosid (*)</p>	<p>Alpha-Arbutin</p>	<p>84380-01-8</p>	<p>617-561-8</p>	<p>a) Gesichtscreme b) Körperlotion</p>	<p>a) 2 % b) 0,5 %</p>	<p>Der Hydrochinongehalt wird in Formulierungen, die Alpha-Arbutin enthalten, so niedrig wie möglich gehalten und darf nicht höher sein als die unvermeidbaren Spuren.</p>	
378	<p>4-Hydroxyphenyl-beta-D-glucopyranosid (*)</p>	<p>Arbutin</p>	<p>497-76-7</p>	<p>207-850-3</p>	<p>Gesichtscreme</p>	<p>7 %</p>	<p>Der Hydrochinongehalt wird in Formulierungen, die Arbutin enthalten, so niedrig wie möglich gehalten und darf nicht höher sein als die unvermeidbaren Spuren.</p>	

(\*) Ab dem 1. Februar 2025 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. November 2025 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

(\*\*) Ab dem 1. November 2025 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 1. Mai 2027 dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und den Bedingungen nicht entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

3. In Anhang V erhalten die Einträge 23 und 25 die folgende Fassung:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„23	1-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dichlorphenyl)harnstoff (*) (**)	Triclocarban	101-20-2	202-924-1	Alle kosmetischen Mittel, ausgenommen Mundspülungen.	0,2 %	Reinheitskriterien: 3,3',4,4'-Tetrachloroazobenzol ≤ 1 ppm 3,3',4,4'-Tetrachloroazoxybenzol ≤ 1 ppm Nicht in Zahnpasta für Kinder unter 6 Jahren verwenden.	Bei Zahnpasten, die Triclocarban enthalten, ist folgende Kennzeichnung verpflichtend: ‚Nicht für Kinder unter 6 Jahren verwenden.‘
25	5-Chlor-2-(2,4-dichlorphenoxy)phenol (*)	Triclosan	3380-34-5	222-182-2	Zahnpasten Handseifen Körperseifen/Duschgels Desodorierungsmittel, nicht sprühbar Gesichtspuder und Concealer Nagelmittel zur Reinigung von Finger- und Fußnägeln vor der Anwendung künstlicher Nagelsysteme.	0,3 %	Nicht in Zahnpasta für Kinder unter 3 Jahren verwenden.	Bei Zahnpasten, die Triclosan enthalten, ist folgende Kennzeichnung verpflichtend: ‚Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden.‘

(\*) Kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und die Bedingungen nicht erfüllen, können, sofern sie die am 23. April 2024 gültigen Bedingungen erfüllen, bis zum 31. Dezember 2024 in der Union in Verkehr gebracht werden und, falls sie bereits vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, weiterhin bis zum 31. Oktober 2025 auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden.

(\*\*) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 100.“

4. In Anhang VI wird Eintrag 18 gestrichen.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/997 DER KOMMISSION**

**vom 3. April 2024**

**zur Zulassung von L-Valin aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932 als  
Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von L-Valin, gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932, gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von L-Valin, gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932, als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Futtermitteln und Tränkwasser für alle Tierarten; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ beantragt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 5. Juni 2023 <sup>(2)</sup> den Schluss, dass L-Valin aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932 unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für die Zieltierarten sicher ist, wenn es der Nahrung in adäquaten Mengen entsprechend dem Nährstoffbedarf der Zieltierarten zugesetzt wird; des Weiteren stellte sie fest, dass der Stoff für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Die Behörde konnte keine Schlussfolgerung bezüglich des Haut- oder Augenreizungspotenzials oder des Hautallergenitätspotenzials von L-Valin aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932 ziehen, gelangte jedoch zu dem Schluss, dass eine inhalative Exposition wahrscheinlich ist. Die Behörde kam darüber hinaus zu dem Schluss, dass der Stoff bei Nichtwiederkäuern als wirksame Quelle der essenziellen Aminosäure L-Valin erachtet wird und dass der Stoff, damit er bei Wiederkäuern seine volle Wirkung entfalten kann, vor dem Abbau im Pansen geschützt werden sollte. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass L-Valin, gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 18932, die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs als Futtermittelzusatzstoff zugelassen werden. Der Verwender sollte darauf hingewiesen werden, dass die Versorgung mit allen essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren über die Nahrung zu berücksichtigen ist, insbesondere im Fall einer Supplementierung mit L-Valin über das Tränkwasser. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2023;21(7):8104.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zulassung**

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

**Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge**

3c373	L-Valin	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> L-Valin mit einem Gehalt von mindestens 98 % (in der Trockensubstanz) und einem Wassergehalt von höchstens 0,5 %.</p> <p>Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> L-Valin ((2S)-2-Amino-3-methylbutansäure), gewonnen aus <i>Corynebacterium glutamicum</i> CGMCC 18932</p> <p>Chemische Formel: C<sub>5</sub>H<sub>11</sub>NO<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nummer: 72-18-4</p> <p><i>Analysemethode</i> (1) Zur Identifizierung von L-Valin im Futtermittelzusatzstoff: — „L-valine monograph“ (Food Chemical Codex)</p> <p>Zur Quantifizierung von Valin im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS)</p> <p>Zur Quantifizierung von Valin in Vormischungen und Mischfuttermitteln: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (2) (Anhang III Teil F)</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen sowie die Stabilität bei Wärmebehandlung und in Wasser anzugeben.</li> <li>Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden.</li> <li>Obligatorischer Hinweis auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der Vormischungen:  „Bei der Supplementierung mit L-Valin, insbesondere über das Tränkwasser, sind alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“</li> <li>Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.</li> </ol>	24. April 2034
-------	---------	--	----------------	---	---	---	--	----------------

		Zur Quantifizierung von Valin im Wasser: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS oder IEC-VIS/FLD)						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

- (<sup>1</sup>) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter [https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports\\_en](https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1).



**ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 185/23/COL**

**vom 13. Dezember 2023**

**über bestimmte im Rahmen der Beihilferegelung Norwegian Catapult gewährte staatliche Beihilfen  
[2024/1000]**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 61 und 62,

gestützt auf das Protokoll 26 zum EWR-Abkommen,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen“), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Protokoll 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen (im Folgenden „Protokoll 3“), insbesondere auf Teil II Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 14 und

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme <sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. SACHLAGE**

**1. Verfahren**

- (1) Mit Schreiben vom 7. November 2017 übermittelten die norwegischen Behörden der Überwachungsbehörde die Kurzbeschreibung der Beihilferegelung Norwegian Catapult (im Folgenden „Beihilferegelung“) <sup>(2)</sup>. Den norwegischen Behörden zufolge stand die Beihilferegelung mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „AGVO“) <sup>(3)</sup> im Einklang, und die Kurzbeschreibung wurde gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung übermittelt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 übermittelten die norwegischen Behörden eine Kurzbeschreibung über die Verlängerung der Beihilferegelung <sup>(4)</sup>.
- (2) Im Einklang mit Kapitel II der AGVO überwacht die Überwachungsbehörde Beihilfemaßnahmen, die von den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten <sup>(5)</sup> als mit der AGVO vereinbar angesehen werden. Im Zuge ihres Überwachungszyklus 2018 hat die Überwachungsbehörde gemäß der Beihilferegelung <sup>(6)</sup> gewährte Beihilfen geprüft. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit empfahl die Überwachungsbehörde den norwegischen Behörden <sup>(7)</sup>, die nachstehend aufgeführten Beihilfebeträge von den folgenden Beihilfeempfängern zurückzufordern (im Folgenden „Rückforderungsempfehlung“):

<sup>(1)</sup> Entscheidung Nr. 173/22/COL vom 7. September 2022 zur Einleitung einer förmlichen Prüfung bestimmter im Rahmen der Beihilferegelung Norwegian Catapult gewährter staatlicher Beihilfen (ABl. C 428 vom 10.11.2022, S. 7, und EWR-Beilage Nr. 73, 10.11.2022, S. 2).

<sup>(2)</sup> Link zum Dokument mit der Kurzbeschreibung GBER 38/2017/R&D&I.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), auf die in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, siehe Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 152/2014, veröffentlicht im ABl. L 342 vom 27.11.2014, S. 63, und EWR-Beilage Nr. 71 vom 27.11.2014, S. 61, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), siehe Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 185/2017, veröffentlicht im ABl. L 174 vom 27.6.2019, S. 56, und in der EWR-Beilage Nr. 67 vom 19.10.2017, S. 668, und Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), siehe Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 115/2020, noch nicht veröffentlicht, und Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39), siehe Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 196/2022, noch nicht veröffentlicht.

<sup>(4)</sup> Link zum Dokument mit der Kurzbeschreibung GBER 58/2020/R&D&I.

<sup>(5)</sup> Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>(6)</sup> Der Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Überwachung wird in der Sache 87323 eingereicht.

<sup>(7)</sup> Siehe Erwägungsgrund 7 der Einleitungsentscheidung.

- *Future Materials*: 58,8 Mio. NOK
- *Manufacturing Technology*: 42,9 Mio. NOK
- *Sustainable Energy*: 57,4 Mio. NOK
- *Ocean Innovation*: 18,5 Mio. NOK
- *Digicat*: 21,9 Mio. NOK

- (3) Nachdem die norwegischen Behörden die Überwachungsbehörde von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt hatten, der Rückforderungsempfehlung nicht zu folgen, schloss das Überwachungsteam der Überwachungsbehörde den Überwachungsfall mit der Empfehlung an die Überwachungsbehörde ab, eine förmliche Prüfung einzuleiten <sup>(8)</sup>.
- (4) Mit der Entscheidung Nr. 173/22/COL (im Folgenden „Einleitungsentscheidung“) <sup>(9)</sup> leitete die Überwachungsbehörde das förmliche Prüfverfahren ein. Das Verfahren vor der Annahme der Einleitungsentscheidung ist in deren Abschnitt 2 beschrieben.
- (5) Die Einleitungsentscheidung betraf bestimmte Einzelbeihilfen, die im Rahmen der Beihilferegelung als Beihilfen für Investitionen in materielle Vermögenswerte nach Artikel 27 AGVO gewährt wurden <sup>(10)</sup>. Die Gewährung dieser Beihilfen wurde in den Abschnitten 3.2 bis 3.6 der Einleitungsentscheidung (im Folgenden „Einzelbeihilfen“) genannt <sup>(11)</sup>.
- (6) In Erwägungsgrund 149 der Einleitungsentscheidung forderte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden auf, bis zum 6. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben. Die Überwachungsbehörde veröffentlichte ferner eine aussagekräftige Zusammenfassung der Einleitungsentscheidung und forderte die Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Einleitungsentscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in der EWR-Beilage dazu Stellung zu nehmen <sup>(12)</sup>.
- (7) Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 übermittelten die norwegischen Behörden nach Genehmigung der Fristverlängerungen durch die Überwachungsbehörde <sup>(13)</sup> ihre Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung zusammen mit Anlagen <sup>(14)</sup>. Von anderen Beteiligten gingen keine Stellungnahmen bei der Überwachungsbehörde ein.
- (8) Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen <sup>(15)</sup>. Mit Schreiben vom 6. Juli 2023 übermittelten die norwegischen Behörden weitere Informationen <sup>(16)</sup>.
- (9) Mit Schreiben vom 29. November 2023 ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um weitere Informationen <sup>(17)</sup>. Mit dem am 4. Dezember 2023 eingegangenen Schreiben übermittelten die norwegischen Behörden weitere Informationen <sup>(18)</sup>. Die Überwachungsbehörde ersuchte ferner am 1. Dezember 2023 um weitere Informationen <sup>(19)</sup>, die die norwegischen Behörden am 6. Dezember 2023 <sup>(20)</sup> übermittelten. Am 8. Dezember 2023 übermittelten die norwegischen Behörden eine weitere Erläuterung <sup>(21)</sup>.

## 2. Beschreibung der Beihilferegelung

### 2.1. Hintergrundinformationen

- (10) Wie von den norwegischen Behörden erläutert, ist die Beihilferegelung auf einen zuvor festgestellten Bedarf an einem Instrument zur Finanzierung der Infrastruktur für Entwicklung und Innovation zurückzuführen <sup>(22)</sup>.

<sup>(8)</sup> Siehe Erwägungsgründe 8 und 9 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(9)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(10)</sup> Siehe Erwägungsgrund 13 der Einleitungsentscheidung. Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass sie in der Einleitungsentscheidung (Abschnitte 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 und 3.6.1) der Auffassung war, dass ein Teil der als Niederlassungsbeihilfe eingestufteten Mittel offenbar im Einklang mit den Betriebsbeihilfebestimmungen des Artikels 27 AGVO gewährt wurde, und diese Beihilfen nicht infrage stellte. Norwegen hat bestätigt, dass die Feststellung der Überwachungsbehörde korrekt ist.

<sup>(11)</sup> Siehe zudem Abschnitte 4.1 bis 4.5 dieser Entscheidung.

<sup>(12)</sup> ABl. C 428 vom 10.11.2022, S. 7, und EWR-Beilage Nr. 73 vom 10.11.2022, S. 2.

<sup>(13)</sup> Unterlagen Nr. 1329262 und 1330232.

<sup>(14)</sup> Unterlage Nr. 1334726 samt Anlagen 1-16.

<sup>(15)</sup> Unterlage Nr. 1358377.

<sup>(16)</sup> Unterlage Nr. 1386374 samt Anlagen 1-20.

<sup>(17)</sup> Unterlage Nr. 1418389.

<sup>(18)</sup> Unterlage Nr. 1420121 samt Anlagen 1-25.

<sup>(19)</sup> Unterlage Nr. 1419444.

<sup>(20)</sup> Unterlage Nr. 1421792 samt Anlagen 1-8.

<sup>(21)</sup> Unterlage Nr. 1422151 und eine Anlage.

<sup>(22)</sup> Siehe beispielsweise *Werkzeuge für Wachstum – über Innovation Norway und Siva SF, 2012* (auf Norwegisch).

- (11) In einem Bericht aus dem Jahr 2015 schlugen Siva SF, Innovation Norway und der norwegische Forschungsrat das neue Programm „Norwegian Catapult“ (Norwegisches Katapult) vor, mit dem ein erhöhter Bedarf in Bezug auf Prüfung, Simulation und Visualisierung von Technologien, Komponenten, Waren, Dienstleistungen, Prozessen und Lösungen abgedeckt werden sollte <sup>(23)</sup>.
- (12) In einem Weißbuch <sup>(24)</sup> aus dem Jahr 2017 wies die norwegische Regierung auf die Bedeutung von Kapazitäten für Tests vor Investitionen hin, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU <sup>(25)</sup> lag.
- (13) Am 20. Dezember 2016 nahm das norwegische Parlament eine Entschließung zum Haushaltsentwurf der Regierung für 2017 an <sup>(26)</sup>. Im Haushaltsentwurf 2017 wurde Siva SF aufgefordert, eine Regelung zur Förderung von Investitionen in Test- und Demonstrationsanlagen und in Kooperationsprojekte zu erarbeiten <sup>(27)</sup>.
- (14) Mit dem Auftragsschreiben von 2017 wies das Ministerium für Wirtschaft und Fischerei (im Folgenden „Ministerium“) Siva SF an, eine Beihilferegelung zur Förderung von Investitionen in Katapult-Zentren einzurichten; diese können gemeinsam durch mehrere Unternehmen und gegebenenfalls FuE-Akteure genutzt werden, um Kooperationsprojekte mit hohen Investitionskosten zu fördern <sup>(28)</sup>.
- (15) Siva SF <sup>(29)</sup> (im Folgenden „Siva“) ist die 1968 gegründete Gesellschaft für die industrielle Entwicklung Norwegens und steht im Eigentum des Ministeriums. Zu den Hauptaufgaben von Siva gehört es, den Aufbau einer nationalen Innovationsinfrastruktur zu fördern, die aus Gründerzentren, Unternehmensclustern, Katapult-Zentren, Innovationsunternehmen und -zentren und Industrieimmobilien besteht <sup>(30)</sup>.

## 2.2. Die Hauptmerkmale der Beihilferegelung

- (16) Die Beihilferegelung wurde auf der Grundlage des Artikels 27 AGVO in Form von Investitionsbeihilfen für den Auf- oder Ausbau von Innovationsclustern und nach Artikel 25 AGVO in Form von Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit experimenteller Entwicklung umgesetzt <sup>(31)</sup>. Die Beihilferegelung wird aus dem norwegischen Staatshaushalt finanziert.
- (17) Auf der Grundlage des Auftragsschreibens 2017 nahm Siva eine Programmbeschreibung für die Beihilferegelung an. Die Programmbeschreibung befasst sich speziell mit dem Ziel der Beihilferegelung sowie mit den Beihilfevorschriften, unter die die Beihilferegelung fiel.
- (18) Siva veröffentlichte 2017 eine Aufforderung zur Beantragung der Aufnahme in die Beihilferegelung <sup>(32)</sup>. Im Jahr 2019 kündigte Siva zwei weitere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Stärkung und Erweiterung der Zentren an <sup>(33)</sup>. Im Rahmen der Aufforderungen aus dem Jahr 2019 konnten die Katapult-Zentren Fördermittel für die Fertigstellung und den Erwerb neuer Test- und Laborausstattung sowie die damit verbundenen notwendigen Anpassungen beantragen. Siva nahm zudem Finanzierungs- und Auditleitlinien an.
- (19) Im Anschluss an die erste Aufforderung im Jahr 2017 gingen zahlreiche Anträge bei Siva ein. Die in die Regelung aufgenommenen Antragsteller erhielten den Status „Katapult-Zentrum“ und schlossen eine Hauptvereinbarung mit Siva ab. Die Antragsteller mussten Investitionspläne und jährliche Haushaltspläne <sup>(34)</sup> mit einer Beihilfeintensität

<sup>(23)</sup> „NORSK KATAPULT“, Forslag til program for å dekke økt behov for å teste, simulere og visualisere. 9. Februar 2015.

<sup>(24)</sup> Meld. St. nr. 27 (2016-2017). Industrien — grønnere, smartere og mer nyskapedem, März 2017. Zusammenfassung in englischer Sprache: A greener, smarter and more innovative industry authorities (Eine grünere, intelligenter und innovativere Industriebehörde).

<sup>(25)</sup> Kleine und mittlere Unternehmen.

<sup>(26)</sup> Statsbudsjettet for 2017 Saldert Budsjett for 2017 vedtatt i Stortinget høsten 2016. Siehe auch Prop. 1 S (2016- 2017). Proposisjon til Stortinget (forslag til stortingsvedtak). FOR BUDSJETTÅRET 2017.

<sup>(27)</sup> Entschließung zum Haushaltsentwurf 2017, S. 128 und 193.

<sup>(28)</sup> Statsbudsjettet 2017 – Oppdragsbrev til Siva, Seiten 4 und 5. Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass die Auftragsschreiben des Ministeriums an Siva für die Jahre 2018, 2019 und 2020 im Wesentlichen dieselben Anweisungen in Bezug auf die Katapult-Zentren enthielten: Das Auftragsschreiben 2017, das Auftragsschreiben 2018, das Auftragsschreiben 2019 und das Auftragsschreiben 2020.

<sup>(29)</sup> SF oder Statsforetak bedeutet staatliches Unternehmen, eine Unternehmensart in Norwegen. SF-Unternehmen befinden sich zu 100 % im Eigentum des norwegischen Staates, wobei dieser aber keine beschränkte Haftung in Bezug auf das Unternehmen übernimmt.

<sup>(30)</sup> Siehe siva.no/English und Abschnitt 2 der Satzung von Siva vom 16. Juni 2021 (im Folgenden „Satzung“).

<sup>(31)</sup> Siehe Fußnoten 2 und 4, Kurzbeschreibungen mit den Bezugszeichen GBER 38/2017/R&D&I und GBER 58/2020/R&D&I.

<sup>(32)</sup> Unterlage Nr. 1420115.

<sup>(33)</sup> Unterlagen Nr. 1420117 und 1420111.

<sup>(34)</sup> Da die Finanzierung der Beihilferegelung auf der Grundlage des jährlich verabschiedeten Staatshaushalts erfolgte, forderte Siva ebenfalls jährliche Haushaltspläne mit den detaillierten Investitionsplänen der einzelnen Zentren an.

von höchstens 50 % beifügen. Vor der Gewährung der Beihilfe führte Siva mit den Antragstellern Gespräche über Investitionen, in denen u. a. der Bedarf an neuer Ausrüstung gegenüber vorhandener Ausrüstung und die strategische Entwicklung der Antragsteller eingeschätzt wurden. Siva nahm auch als Beobachterin in den Leitungsgremien der Katapult-Zentren teil und stellte einen vollständigen Überblick über die Vorhaben sicher.

### 3. Die Katapult-Zentren

- (20) Die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen zielten darauf ab, die Katapult-Zentren zu unterstützen. Auf der Grundlage der von den norwegischen Behörden übermittelten Informationen wurden die Katapult-Zentren auf der Grundlage eines vertraglichen Rahmens zwischen Siva, Vermittlern und den Industrieunternehmen oder Forschungseinrichtungen (im Folgenden „Hauptpartner“) eingerichtet.
- (21) Entsprechend den Finanzierungsvereinbarungen zwischen Siva und den fünf Katapult-Zentren fungieren die Vermittler als Verbindungsstellen zwischen Siva und den Hauptpartnern und bilden zusammen ein Zentrum. Die Vermittler wurden ebenfalls damit beauftragt, Kunden zu mobilisieren und die Beihilferegelung bekannt zu machen. Die Vermittler werden als Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet und befinden sich oft im Eigentum der Hauptpartner.
- (22) Die Vermittler beteiligten sich auch am Abschluss von Konsortialvereinbarungen über die Gründung zwischen den Hauptpartnern und handelten Investitionsabkommen mit den Hauptpartnern in Bezug auf den Bedarf an Grundkapital für die Zentren aus.
- (23) Die norwegischen Behörden haben ferner erläutert, dass die Tätigkeiten der Katapult-Zentren hauptsächlich über die Hauptpartner durchgeführt werden, indem sie ihre technologischen Infrastrukturen gemäß den Konsortialvereinbarungen Dritten zur Verfügung stellen. Die Hauptpartner entwickeln auch die Abläufe und die organisatorischen Kapazitäten und Dienste des Zentrums; sie richten zudem Sachverständigenteams aus der Industrie für die Vorhaben der Nutzer des Zentrums ein.

### 4. Begünstigte

- (24) Wie von den norwegischen Behörden erläutert, wurden folgenden Katapult-Zentren, die sich sowohl aus Vermittlern als auch aus Hauptpartnern zusammensetzen, Einzelbeihilfen gewährt.

#### 4.1. Future Materials

- (25) Das Katapult-Zentrum Future Materials ist ein nationales Entwicklungs- und Prüfzentrum, das über Prüfeinrichtungen, Kompetenzen und Netzwerke für die Entwicklung nachhaltiger modernerer Werkstoffe verfügt <sup>(35)</sup>.
- (26) Das Zentrum bietet Anlagen in Bereichen wie Batterietechnologie, Kreislaufwirtschaft und Recycling, Kunststoff und Verbundwerkstoffe, Handhabung und Behandlung von Mineralien und Metallen sowie Pulvertechnologie an. Unternehmen können ihre Produkte und Werkstoffe im Labormaßstab oder im Rahmen umfassender Pilotversuche in einem industriellen Umfeld entwickeln, prüfen, messen und entwerfen. Der Schwerpunkt des Zentrums liegt auf der Auswahl von nachhaltigen Werkstoffen, der Entwicklung für Wiederverwendung und Recycling sowie der Handhabung industrieller Nebenprodukte, um die Menge der auf Deponien verbrachten Abfälle zu reduzieren.
- (27) Das Zentrum Future Materials besteht aus einem Vermittler, Future Materials AS <sup>(36)</sup>, und den Hauptpartnern Elkem AS, Norner AS, ReSiTec AS, Mechatronics Innovation Lab AS und Arendals Fossekompagni AS.
- (28) Die Einleitungsentscheidung betraf die folgenden von Siva <sup>(37)</sup> gewährten Investitionsbeihilfen für Future Materials: Schreiben vom 9. November 2018 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2018 <sup>(38)</sup>, Schreiben vom 9. November 2018 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2019 <sup>(39)</sup> und Schreiben vom 24. Februar 2020 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2020 <sup>(40)</sup> (im Folgenden „Schreiben an Future Materials von 2020“).

<sup>(35)</sup> Siehe About Future Materials (Über Future Materials).

<sup>(36)</sup> Die Anteilseigner der Future Materials AS sind Arendals Fossekompagni ASA, Elkem ASA, Norner AS, ReSiTec AS und die Universität Agder.

<sup>(37)</sup> Siehe Abschnitte 3.2 und 6.6.1 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(38)</sup> Unterlage Nr. 1191214.

<sup>(39)</sup> Unterlage Nr. 1191216.

<sup>(40)</sup> Unterlage Nr. 1191224.

#### 4.2. *Manufacturing Technology*

- (29) Das Katapult-Zentrum Manufacturing Technology bietet Infrastruktur und Fachwissen, die dazu beitragen, die Warenfertigungsindustrie umweltfreundlicher, intelligenter und innovativer zu gestalten, was wiederum zur Verringerung der Emissionen durch die Industrie beiträgt. Das Zentrum bietet sowohl kleine als auch große Einrichtungen für die maßgeschneiderte Prüfung und Entwicklung von Prototypen für Waren und Verfahren und deckt Bereiche wie Entwurf (z. B. Fertigung, Nachhaltigkeit), Industrie 4.0, additive Fertigung und Verbindung, automatischen Spritzguss und Faserwicklung, Metallumformung und -verarbeitung, automatisierte und flexible Montage ab.
- (30) Manufacturing Technology besteht aus einem Vermittler <sup>(41)</sup>, Manufacturing Technology Norwegian Catapult Centre AS <sup>(42)</sup>, und den Hauptpartnern NCE Manufacturing AS, SINTEF Manufacturing AS und Total.
- (31) Die Einleitungsentscheidung betraf die folgenden Investitionsbeihilfen von Siva <sup>(43)</sup> für Manufacturing Technology: Schreiben vom 17. Oktober 2018 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2018 <sup>(44)</sup>, Schreiben ebenfalls vom 17. Oktober 2018 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2019 <sup>(45)</sup> und Schreiben vom 26. Februar 2020 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2020 <sup>(46)</sup>.

#### 4.3. *Sustainable Energy*

- (32) Die Hauptbereiche, in denen das Katapult-Zentrum Sustainable Energy tätig ist, sind schwimmende Offshore-Windenergieanlagen, umweltfreundliche Schifffahrt und umweltfreundliche Energiesysteme. Das Zentrum bietet große Anlagen und Versuchszellen an Land, auf See und auf Schiffen, mit denen nachhaltige Energielösungen simuliert werden können. Das Zentrum bietet Dienstleistungen wie umfassende Tests unter realen Betriebsbedingungen an Land (Energiehaus) und auf Schiffen verschiedener Schiffsklassen (Tiefsee-Schnellboote und Offshore-Schiffe) und innerhalb verschiedener Arten von Energiesystemen an.
- (33) Sustainable Energy besteht aus einem Vermittler, Sustainable Energy AS <sup>(47)</sup>, und den Hauptpartnern Alltec Services AS, SEAM AS, Unitech Offshore AS, The Switch Marine Drives Norway AS, Future Energy Solutions AS, Alma Clean Power AS, SINTEF Ocean AS und Testbygg AS.
- (34) Die Einleitungsentscheidung betraf die folgenden Investitionsbeihilfen von Siva <sup>(48)</sup> für Sustainable Energy: Schreiben vom 27. Juni 2019 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2019 <sup>(49)</sup> und Schreiben vom 26. Februar 2020 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2020 <sup>(50)</sup>.

#### 4.4. *Ocean Innovation*

- (35) Das Katapult-Zentrum Ocean Innovation baut Fachwissen und Infrastrukturen auf und stellt sie zur Verfügung, um das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung der maritimen Industriezweige zu beschleunigen. Das Zentrum konzentriert sich auf drei Hauptbereiche: Aquakultur, Unterseetechnologie, additive Fertigung als grundlegende Technologie in maritimen Industriezweigen. Es bietet eine Prüfinfrastruktur, die von kleinen Labors bis hin zu sehr kleinen und großen Aquakulturanlagen reicht. Die Anlagen sind besonders für Subunternehmer der Öl- und Gasindustrie von Nutzen, die sich darauf einstellen, Lösungen an andere maritime Industriezweige zu liefern. Die Anlagen sind auch für eine wirksamere Bekämpfung von Lachsläusen und die Verringerung von Algenblüten wichtig.

<sup>(41)</sup> In den Jahren 2018-2020 fungierte SINTEF Manufacturing AS als Vermittlerorganisation im Katapult-Zentrum. Im Januar 2021 wurde Manufacturing Technology Norwegian Catapult Centre AS als eigenständige juristische Person gegründet.

<sup>(42)</sup> Die Anteilseigner von Manufacturing Technology AS sind SINTEF Manufacturing AS, NCE Manufacturing und Total.

<sup>(43)</sup> Siehe Abschnitte 3.3 und 6.6.2 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(44)</sup> Unterlage Nr. 1191218.

<sup>(45)</sup> Unterlage Nr. 1191220.

<sup>(46)</sup> Unterlage Nr. 1191222.

<sup>(47)</sup> Die Anteilseigner von Sustainable Energy AS sind Haugland Kraft AS, NCE Maritime CleanTech, Vestlandets Innovasjonsselskap, Unitech Energy Group AS, The Switch Marine Drives Norway AS, NORCE Norwegian Research Centre und Norwegian Marine & Energy Complex.

<sup>(48)</sup> Siehe Abschnitte 3.4 und 6.6.3 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(49)</sup> Unterlage Nr. 1191228.

<sup>(50)</sup> Unterlage Nr. 1191230.

- (36) Ocean Innovation besteht aus einem Vermittler, Ocean Innovation AS <sup>(51)</sup>, und den Hauptpartnern Marineholmen RASlab AS, Additech AS und Aquacloud AS.
- (37) Die Einleitungsentscheidung betraf die folgende Investitionsbeihilfe von Siva <sup>(52)</sup> für Ocean Innovation: Schreiben vom 3. Juni 2019 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2019 <sup>(53)</sup>.

#### 4.5. **Digicat**

- (38) Ziel des Katapult-Zentrums Digicat ist es, die wachsende Kluft bei der Innovationsgeschwindigkeit zwischen den großen Unternehmen und den kleineren Subunternehmern im KMU-Segment der maritimen Industrie zu verringern. Digicat stellt Prüfeinrichtungen, Fachwissen und Netzwerke für die virtuelle Entwicklung von Prototypen und die Entwicklung digitaler Zwillinge für alle Arten von Industriezweigen in allen Sektoren zur Verfügung. Kleine und große Akteure können Ideen, Konzepte und Werkzeuge schneller, effizienter und mit geringerem Risiko prüfen und validieren als bei Testläufen in der physischen Welt.
- (39) Digicat besteht aus einem Vermittler, ÅKP AS <sup>(54)</sup>, und den Hauptpartnern OSC AS, NTNU, SINTEF Narvik AS und SINTEF Ocean AS, Smart Construction Cluster, Ulstein Group AS, Kongsberg Maritime AS, Ocean Visionering AS, ÅKP Blue Innovation Arena AS und Invig AS.
- (40) Die Einleitungsentscheidung betraf die folgenden Investitionsbeihilfen von Siva <sup>(55)</sup> für Digicat: Schreiben vom 3. Juni 2019 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2019 <sup>(56)</sup> und Schreiben vom 26. Februar 2020 bezüglich Tätigkeiten im Jahr 2020 <sup>(57)</sup>.

### 5. **Gründe für die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens**

- (41) In der Einleitungsentscheidung vertrat die Überwachungsbehörde die vorläufige Auffassung, dass die Einzelbeihilfen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellten.
- (42) Nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO dürfen Investitionsbeihilfen für den Auf- oder Ausbau von Innovationsclustern gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind dort als Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte definiert.
- (43) Die Überwachungsbehörde hegte Zweifel hinsichtlich bestimmter Beihilfen, die als Investitionsbeihilfen in materielle Vermögenswerte nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO gewährt wurden. Die Überwachungsbehörde war vorläufig davon ausgegangen, dass die in Rede stehende Investitionsbeihilfe mit Ausnahme einiger Investitionen des Zentrums Manufacturing Technology ausschließlich für materielle Vermögenswerte gewährt wurde, die nicht im Eigentum der Begünstigten standen <sup>(58)</sup>. Die Überwachungsbehörde gelangte auf der Grundlage der damals verfügbaren Informationen zu dem Schluss, dass es sich bei den Begünstigten um die Vermittler der Katapult-Zentren handelte.
- (44) Ferner ging die Überwachungsbehörde davon aus, dass in den Fällen, in denen die materiellen Vermögenswerte nicht Eigentum der Begünstigten waren, die Kosten, die von den norwegischen Behörden nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO als beihilfefähig erachtet wurden, Leasingkosten für Vermögenswerte darstellten. Nach vorläufiger Auffassung der Überwachungsbehörde waren die Leasingnehmer nicht verpflichtet, diese geleaste Vermögenswerte zu erwerben.
- (45) Aus diesen Gründen vertrat die Überwachungsbehörde vorläufig die Auffassung, dass die Beihilfe — die von den norwegischen Behörden als Investitionsbeihilfe eingestuft wurde — im Zusammenhang mit Kosten gewährt wurde, die nicht beihilfefähig nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO sind. Ferner vertrat die Überwachungsbehörde vorläufig die Auffassung, dass diese Beihilfen die Voraussetzungen für den Erhalt von Betriebsbeihilfen nach Artikel 27 Absätze 7 bis 9 AGVO nicht erfüllen würden.

<sup>(51)</sup> Die Anteilseigner von Ocean Innovation AS sind GCE Ocean Technology, Vestlandets Innovasjonsselskap, NCE Seafood Innovation Cluster, Additech und Marineholmen Raslab AS.

<sup>(52)</sup> Siehe Abschnitte 3.5 und 6.6.4 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(53)</sup> Unterlage Nr. 1191212.

<sup>(54)</sup> ÅKP AS befindet sich im gemeinsamen Eigentum öffentlicher Einrichtungen und der Industrie, wobei Siva und die Gemeinde Ålesund die größten Anteilseigner sind.

<sup>(55)</sup> Siehe Abschnitte 3.6 und 6.6.5 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(56)</sup> Unterlage Nr. 1191228.

<sup>(57)</sup> Unterlage Nr. 1191230.

<sup>(58)</sup> Erwägungsgrund 49 der Einleitungsentscheidung.

- (46) Aus dem Schreiben an Future Materials von 2020 ergab sich nicht eindeutig, ob der entsprechende Beihilfeantrag vom 20. Dezember 2019 ein oder mehrere Vorhaben/Tätigkeiten betraf. Es schien so, als wäre ein Teil der veranschlagten Kosten vor Einreichung des Antrags angefallen. Dies würde bedeuten, dass die Beihilfen, die für die Vorhaben/Tätigkeiten, auf die sich diese Kosten beziehen, gewährt wurden, keinen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 AGVO hatten (siehe Abschnitt 6.4 der Einleitungsentscheidung).
- (47) Dementsprechend vertrat die Überwachungsbehörde die vorläufige Auffassung, dass die im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen nicht mit der AGVO im Einklang standen und eine rechtswidrige Beihilfe darstellten.
- (48) Die Überwachungsbehörde zweifelte ferner daran, dass die Beihilfen mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind.
- (49) Erstens hegte die Überwachungsbehörde Zweifel, dass die Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI-Leitlinien“) <sup>(59)</sup> für mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden könnten. Bei Beihilfen für den Auf- oder Ausbau von Innovationsclustern sind die beihilfefähigen Kosten in diesen Leitlinien als Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte definiert. Auf der Grundlage ähnlicher Überlegungen wie denen in Bezug auf Artikel 27 Absatz 5 AGVO kam die Überwachungsbehörde vorläufig zu dem Schluss, dass die Beihilfe die in den FEI-Leitlinien festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (50) Hinsichtlich der Feststellung, dass die Beihilfe unmittelbar nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, ermittelte die Überwachungsbehörde mehrere Faktoren, die Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe aufwerfen. Entsprechend der Einleitungsentscheidung zählt zu diesen Faktoren insbesondere die Frage, ob die Beihilfen geeignet und angemessen waren. Darüber hinaus vertrat die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass für die im Schreiben an Future Materials von 2020 gewährten Investitionsbeihilfen ein tatsächlicher Anreizeffekt festgestellt werden müsste.

## 6. Stellungnahme der norwegischen Behörden

### 6.1. Einhaltung der AGVO

#### *Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 27 Absatz 5 AGVO*

- (51) Die norwegischen Behörden erklärten, dass die Beihilferegulation auf die Unterstützung von Katapult-Zentren abzielte, die aus Vermittlern und Hauptpartnern bestehen (siehe auch Abschnitt 3). Dementsprechend wurden Beihilfen im Rahmen der Einzelbeihilfen für Investitionen gewährt, die entweder von den Vermittlern oder den Hauptpartnern für die Bedürfnisse der Zentren getätigt wurden.
- (52) Die norwegischen Behörden erklärten ferner, dass die in Rede stehende Investitionsbeihilfe in den folgenden drei Szenarien durchgeführt wurde:

#### *Szenario 1: Erwerb eines Vermögenswerts durch einen Vermittler*

Eine Investition wird von einem Vermittler getätigt, indem er einen Vermögenswert zugunsten eines Katapult-Zentrums erwirbt.

#### *Szenario 2: Erwerb eines Vermögenswerts durch einen Hauptpartner*

Eine Investition wird von einem Hauptpartner getätigt, indem er einen Vermögenswert zugunsten eines Katapult-Zentrums erwirbt. Während der Vermögenswert im Eigentum des Hauptpartners bleibt, wird er dem Zentrum zur Nutzung überlassen.

#### *Szenario 3: Vorhandener Vermögenswert des Hauptpartners*

In diesem Szenario bleibt ein Hauptpartner Eigentümer eines vorhandenen Vermögenswerts, den er einem Katapult-Zentrum übergibt. Die Investitionsbeihilfe wird nur zum Ausbau des Vermögenswerts gewährt, damit er für die Nutzung durch das Zentrum geeignet ist.

<sup>(59)</sup> Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 271/14/COL vom 9. Juli 2014 über die siebenundneunzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Festlegung neuer Leitlinien zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation [2015/1359] (ABl. L 209 vom 6.8.2015, S. 17, und EWR-Beilage Nr. 44 vom 6.8.2015, S. 1, Absatz 14). Die Leitlinien wurden geändert durch die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 090/20/COL vom 15. Juli 2020, veröffentlicht im ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 6, und in der EWR-Beilage Nr. 68 vom 29.10.2020, S. 4.

- (53) Sowohl bei Szenario 2 als auch bei Szenario 3 sehen die einschlägigen Konsortialvereinbarungen vor, dass die Vermögenswerte (einschließlich Sachleistungen) bei einem Katapult-Zentrum verbleiben und nicht ohne die Zustimmung von Siva abgezogen werden können<sup>(60)</sup>. Wie von den norwegischen Behörden bestätigt, verbleiben alle diese Vermögenswerte bei den jeweiligen Zentren und wurden nicht von dort abgezogen.
- (54) Investitionsbeihilfen können von den Beihilfeempfängern in Form von Barmitteln und/oder Sachleistungen (Ausrüstung und damit verbundene Arbeitszeiten<sup>(61)</sup>) ergänzt werden. Die ebenfalls der Überwachungsbehörde vorgelegte Bewertung der Sachleistungen erfolgt im Einklang mit den Auditleitlinien von Siva. Die Bewertung der Vermögenswerte kann entweder von einem zugelassenen Gutachter oder einem einschlägigen Lieferanten vorgenommen werden. Alternativ kann der abgeschriebene Wert der Ausrüstung auf der Grundlage der früheren Jahresabschlüsse der Hauptpartner ermittelt werden.
- (55) Zusätzlich zur Ausrüstung, die mit Unterstützung von Siva erworben oder modernisiert wurde, haben die Hauptpartner weitere Vermögenswerte zugunsten der Nutzer der Zentren zur Verfügung gestellt, was zu einer erheblichen Wertsteigerung der verfügbaren Vermögensbasis geführt hat. Für diese Ausrüstung hat Siva den Hauptpartnern keine Beihilfe gewährt.
- (56) Zusammenfassend sind die norwegischen Behörden der Auffassung, dass die im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährte Investitionsbeihilfe mit Artikel 27 Absatz 5 AGVO im Einklang steht.

*Schreiben an Future Materials von 2020 und Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 AGVO*

- (57) In Bezug auf das Schreiben an Future Materials von 2020 sind die norwegischen Behörden der Auffassung, dass vor der Einreichung eines Beihilfeantrags keine Kosten entstanden sind.
- (58) Das Schreiben an Future Materials von 2020 bezieht sich auf die Erweiterung des Kernbereichs des Zentrums um Infrastrukturen für Batterietechnologie. Die Investitionen, für die Future Materials 2019 erstmals Mittel von Siva in Anspruch genommen hat, betreffen Norner AS, einen Hauptpartner des Zentrums seit 2019. Future Materials beantragte zunächst eine Beihilfe für diese Investitionen von Norner AS, die am 29. März 2019 zugunsten des Zentrums getätigt wurden, und stellte am 20. Dezember 2019 erneut einen Antrag<sup>(62)</sup>. Die erneute Beantragung dieser Beihilfe war auf verwaltungstechnische Gründe im Zusammenhang mit der Beihilferegulierung zurückzuführen<sup>(63)</sup>. Die in Rede stehenden Kosten entstanden in den Quartalen 2 bis 4 des Jahres 2019. Dementsprechend hatten die Arbeiten nicht vor der Einreichung des Beihilfeantrags begonnen.

**6.2. Prüfung der Vereinbarkeit nach den FEI-Leitlinien und dem EWR-Abkommen**

- (59) Nach Auffassung der norwegischen Behörden können die Einzelbeihilfen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens in Verbindung mit den FEI-Leitlinien für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.

*Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, betroffene Märkte und Anreizeffekt*

- (60) Den norwegischen Behörden zufolge erleichterten die Beihilfen die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Katapult-Zentren und wirken sich positiv auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Nutzer aus. Die fünf Katapult-Zentren bieten Zugang zu Einrichtungen in ihren jeweiligen Bereichen, die auch die betroffenen Märkte sind.
- (61) Die Katapult-Zentren werden als Kombination aus neuen und bestehenden Vermögenswerten eingerichtet, die an die Bedürfnisse der Zentren angepasst sind und Dritten zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Abschnitt 6.1). Diese Investitionen und der offene Zugang zu den Einrichtungen der Hauptpartner hätten ohne die Beihilfe nicht stattgefunden. Die Beihilfen haben daher einen Anreizeffekt.

<sup>(60)</sup> Wie von den norwegischen Behörden erläutert, wurde die Nutzung der Vermögenswerte im Zeitraum 2017-2020 in den Katapult-Zentren in den Investitions- und Kooperationsabkommen auf der Grundlage derselben Grundsätze geregelt.

<sup>(61)</sup> Beschränkt auf die Arbeitszeiten, die für die Einrichtung von Ausrüstung in einem Zentrum erforderlich sind.

<sup>(62)</sup> Wie von den norwegischen Behörden erläutert, beschloss Siva, im Jahr 2019 zwei weitere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Verstärkung und den Ausbau der Katapult-Zentren anzukündigen, damit auch andere Zentren Fördermittel beantragen konnten.

<sup>(63)</sup> Die norwegischen Behörden stellen fest, dass ein Posten des Beihilfehaushalts 2019 auch eine Investition eines anderen Hauptpartners im Jahr 2019 betrifft. Future Materials hatte jedoch bereits im Jahr 2018 einen Beihilfeantrag für diesen Posten gestellt.

*Positive Auswirkungen*

- (62) Den norwegischen Behörden zufolge stellen die raschen technologischen Entwicklungen eine Herausforderung für vorhandenes Fachwissen, Produktionsverfahren, Geschäftsmodelle und letztlich Waren und Dienstleistungen dar. Ausgehend von mehreren Beispielen sind die norwegischen Behörden der Auffassung, dass die Beihilfe Unternehmen, insbesondere KMU, einen offenen und einfachen Zugang zu Ausrüstung und Fachwissen für die Erprobung, Visualisierung und Simulation ihrer Konzepte und Waren ermöglicht hat.

*Begrenzte negative Auswirkungen*

- (63) Die norwegischen Behörden sind der Auffassung, dass die Beihilfen den kosteneffizienten Umgang mit Koordinierungsproblemen ermöglichten, indem neue und bestehende Vermögenswerte kombiniert wurden. Das aktive Engagement der Hauptpartner fördert den Austausch von Fachwissen und Kompetenzen in den Zentren. Die Beihilfen stehen auch im Einklang mit den Bestimmungen der FEI-Leitlinien zur Beihilfeintensität. Insgesamt vertreten die norwegischen Behörden den Standpunkt, dass die positiven Auswirkungen der Einzelbeihilfen die potenziellen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel überwiegen, die in jedem Fall begrenzt sind.

**II. BEWERTUNG****7. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe**

- (64) Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet wie folgt: „Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.“
- (65) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) die Maßnahme wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt, ii) sie verschafft einem Unternehmen einen Vorteil, iii) sie begünstigt bestimmte Unternehmen (Selektivität) und iv) sie droht, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zu beeinträchtigen.
- (66) In der Einleitungsentscheidung vertrat die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass die Beihilferegulung und die Einzelbeihilfen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen. In der Stellungnahme zur Einleitungsentscheidung widersprachen die norwegischen Behörden weder der Einstufung der Beihilferegulung noch der Einstufung der Einzelbeihilfen als staatliche Beihilfe. Der Überwachungsbehörde liegen keine Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Beihilferegulung oder die Einzelbeihilfen keine staatliche Beihilfe darstellen.
- (67) Die Überwachungsbehörde erinnert daran, dass die Einzelbeihilfen direkte Zuschüsse vorsehen, die aus dem Staatshaushalt finanziert und von einem staats-eigenen Unternehmen verwaltet und gewährt werden, das vom Staat zu diesem Zweck ernannt wurde. Darüber hinaus begünstigen die Einzelbeihilfen die Empfänger, die in verschiedenen dem Wettbewerb geöffneten Wirtschaftszweigen tätig sind, was Auswirkungen auf den Handel im EWR nach sich zieht.
- (68) Vor diesem Hintergrund hat die Überwachungsbehörde keinen Grund, von ihrer ursprünglichen Schlussfolgerung in der Einleitungsentscheidung abzuweichen, und vertritt die Auffassung, dass es sich bei den Einzelbeihilfen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens handelt.

**8. Beihilferegulung oder Einzelbeihilfe und Rechtmäßigkeit der Beihilfe**

- (69) Die Einzelbeihilfen wurden auf der Grundlage einer Maßnahme gewährt, die von den norwegischen Behörden als Beihilferegulung durchgeführt wurde. Die Überwachungsbehörde schloss sich dieser Bewertung in der Einleitungsentscheidung an <sup>(64)</sup>. Die Überwachungsbehörde hat keinen Grund, von dieser Beurteilung abzuweichen.
- (70) „Einzelbeihilfen“ sind nach Artikel 1 Buchstabe e von Teil II des Protokolls 3 Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegulung gewährt werden, und einzelne anmeldungspflichtige Beihilfen aufgrund einer Beihilferegulung.

<sup>(64)</sup> Beihilferegulung wie in Artikel 1 Buchstabe d von Teil II des Protokolls 3 definiert, Erwägungsgrund 58 der Einleitungsentscheidung.

- (71) In der Einleitungsentscheidung wurde infrage gestellt, ob die Gewährung von Einzelbeihilfen bestimmte Voraussetzungen der Kapitel I und III der AGVO erfüllt <sup>(65)</sup>. Wie in der Einleitungsentscheidung <sup>(66)</sup> näher erläutert, ist eine Beihilfemaßnahme nach Artikel 3 AGVO mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 freigestellt, sofern die Maßnahme die Voraussetzungen des Kapitels I sowie die besonderen Bestimmungen für die betreffende Beihilfegruppe in Kapitel III der AGVO erfüllt.
- (72) Im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f von Teil II des Protokolls 3 sind „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 eingeführt werden. Nach Artikel 1 Buchstabe c von Teil II des Protokolls 3 sind „neue Beihilfen“ Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die nicht bestehende Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen. Keine der Voraussetzungen für die Feststellung einer bestehenden Beihilfe <sup>(67)</sup> scheint gegeben zu sein und wurde auch nicht von den norwegischen Behörden geltend gemacht. Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen der AGVO führt daher zu dem Schluss, dass es sich bei den Einzelbeihilfen um rechtswidrige Beihilfen handelt <sup>(68)</sup>.
- (73) In Anbetracht des Geltungsbereichs der Einleitungsentscheidung prüft die Überwachungsbehörde, ob die im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen mit Artikel 27 Absatz 5 AGVO im Einklang steht. In Bezug auf das Schreiben an Future Materials von 2020 wird die Überwachungsbehörde auch prüfen, ob die Investitionsbeihilfe mit Artikel 6 Absatz 2 AGVO im Einklang steht.

## 9. Vereinbarkeit der Einzelbeihilfen mit der AGVO

### 9.1. Artikel 27 Absatz 5 AGVO (Investitionsbeihilfen)

#### 9.1.1. Einführung

- (74) Die Überwachungsbehörde ging zunächst davon aus, dass Investitionsbeihilfen für Vermögenswerte gewährt wurden, die nicht im Eigentum der Beihilfeempfänger, d. h. der Vermittler, stehen, und dass einige der finanzierten Vermögenswerte ohne Kaufverpflichtungen geleast wurden <sup>(69)</sup>. Die Überwachungsbehörde gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass die Beihilfe für Investitionskosten gewährt wurde, die nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO nicht beihilfefähig sind <sup>(70)</sup>.
- (75) In Anbetracht der Stellungnahmen der norwegischen Behörden hält es die Überwachungsbehörde für erforderlich, zunächst den Kreis der Beihilfeempfänger im Rahmen der Einzelbeihilfen zu untersuchen. Danach prüft die Überwachungsbehörde, ob die Einzelbeihilfen mit Artikel 27 Absatz 5 AGVO im Einklang stehen. Nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO dürfen Investitionsbeihilfen für den Auf- oder Ausbau von Innovationsclustern gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind dort als Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte definiert.

#### 9.1.2. Empfänger der Einzelbeihilfen

- (76) Wie von den norwegischen Behörden erläutert, zielten die Vorschriften der Beihilferegelung, nach der die Einzelbeihilfen gewährt wurden, auf die Einrichtung von Katapult-Zentren ab (siehe auch Abschnitte 2 und 3). Dementsprechend wurden die Investitionsbeihilfen im Rahmen der Einzelbeihilfen den Katapult-Zentren und nicht nur den Vermittlern gewährt.
- (77) Die norwegischen Behörden haben erläutert, dass die Katapult-Zentren aus den Vermittlern und Hauptpartnern bestehen. Die Rechte und Pflichten der Vermittler und Hauptpartner in der Gründungsphase, bei Investitionen in und der Verwaltung von Katapult-Zentren sind in den Hauptvereinbarungen mit Siva über staatliche Finanzierung, den Investitionsvereinbarungen und den Konsortialvereinbarungen festgelegt. Die norwegischen Behörden legten die Vereinbarungen auch der Überwachungsbehörde vor.

<sup>(65)</sup> Abschnitt 6.6 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(66)</sup> Erwägungsgrund 60 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(67)</sup> Protokoll 3 Teil II Artikel 1 Buchstabe b.

<sup>(68)</sup> Abschnitt 6.7 der Einleitungsentscheidung. Siehe z. B. Urteil des Gerichts vom 9. September 2020, Kerkosand/Kommission, T-745/17, ECLI:EU:T:2020:400, Rn. 40 sowie die dort angeführte Rechtsprechung.

<sup>(69)</sup> Siehe Abschnitte 3, 6.2 und 6.6 der Einleitungsentscheidung.

<sup>(70)</sup> Siehe Erwägungsgrund 71 der Einleitungsentscheidung.

- (78) Auf der Grundlage dieser Erläuterungen und der nach der Annahme der Einleitungsentscheidung vorgelegten Nachweise stimmt die Überwachungsbehörde mit den norwegischen Behörden darin überein, dass die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen darauf abzielen, Investitionsbeihilfen für die Katapult-Zentren zu gewähren, die sich aus den Vermittlern und den Hauptpartnern zusammensetzen. Die Beihilfen sollten sich nicht auf die Gewährung von Beihilfen an die Vermittler beschränken.
- (79) Im Rahmen der Hauptvereinbarungen mit Siva und der Konsortialvereinbarungen wurden die Katapult-Zentren als gemeinsame Anstrengung der Vermittler und Hauptpartner gegründet und betrieben, wobei die Aufgaben vertraglich zwischen diesen Akteuren aufgeteilt wurden.
- (80) Gemäß den Hauptvereinbarungen mit Siva zielten die Investitionsbeihilfen auf die Errichtung und den Ausbau der Katapult-Zentren ab. In diesen Vereinbarungen wurden die organisatorischen Strukturen und die Funktionsweise der Zentren, die sich aus verschiedenen Akteuren (d. h. den Vermittlern und den Hauptpartnern) zusammensetzten, anerkannt.
- (81) Das Gleiche lässt sich auf der Grundlage des Wortlauts der Beihilfeschreiben von Siva schließen, in denen die Einzelbeihilfen festgelegt wurden, wonach die Vermittler im Namen der Zentren handeln.
- (82) Die von Siva finanzierten Investitionen wurden in Investitionsplänen und -budgets detailliert dargelegt. Als Beobachterin in den Leitungsgremien der Katapult-Zentren (siehe Erwägungsgrund 19) verfügte Siva über umfassende Informationen über die Struktur, die Betriebsgrundsätze und die einzelnen Investitionsentscheidungen der Katapult-Zentren.
- (83) Die Überwachungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Empfänger der Einzelbeihilfen die Katapult-Zentren waren, die von den Vermittlern vertreten werden und aus den Vermittlern und den Hauptpartnern bestehen.

#### 9.1.3. *Einhaltung von Artikel 27 Absatz 5 AGVO*

- (84) In der Einleitungsentscheidung warf die Überwachungsbehörde die Frage auf, ob Siva Investitionsbeihilfen für Vermögenswerte gewährt hat, die sich nicht im Eigentum der Beihilfeempfänger befanden.
- (85) Wie die Überwachungsbehörde jedoch im vorstehenden Abschnitt feststellte, wurden auf der Grundlage der Beschlüsse über die Gewährung von Einzelbeihilfen den Katapult-Zentren Investitionsbeihilfen gewährt, die sich aus den Vermittlern und den Hauptpartnern zusammensetzen.
- (86) Die Überwachungsbehörde verweist auf Abschnitt 6.1, in dem die Umsetzung der im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen näher beschrieben wird. Aus den von den norwegischen Behörden vorgelegten Nachweisen geht hervor, dass die geförderten Vermögenswerte entweder von den Vermittlern oder den Hauptpartnern der betreffenden Katapult-Zentren erworben und gehalten wurden.
- (87) Die norwegischen Behörden haben bestätigt, dass die fragliche Investitionsbeihilfe keiner anderen Person als den Vermittlern und den Hauptpartnern gewährt wurde und auch keine Beihilfe für das Leasing von Vermögenswerten ohne Kaufverpflichtung gewährt wurde. Fördermittel von Siva wurden auch nicht für Entschädigungszahlungen an einen Hauptpartner für die Übergabe eines Vermögenswerts an ein Katapult-Zentrum gewährt. Der Überwachungsbehörde liegen auch keine Informationen vor, die auf solche Möglichkeiten hindeuten.
- (88) Die Überwachungsbehörde ist daher der Auffassung, dass ihre ursprünglichen in Abschnitt 6.2 der Einleitungsentscheidung geäußerten Bedenken ausgeräumt wurden, da Investitionsbeihilfen für Vermögenswerte gewährt wurden, die von den Vermittlern und Hauptpartnern zugunsten der Katapult-Zentren erworben wurden. Dementsprechend kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die in Rede stehende Beihilfe für Kosten gewährt wurde, die nach Artikel 27 Absatz 5 AGVO beihilfefähig sind.

#### 9.2. **Artikel 27 Absätze 7 bis 9 AGVO (Betriebsbeihilfe — Abschnitt 6.3 der Einleitungsentscheidung)**

- (89) In Abschnitt 6.2 der Einleitungsentscheidung vertrat die Überwachungsbehörde vorläufig die Auffassung, dass die im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen nicht mit Artikel 27 Absatz 5 AGVO im Einklang standen. Daher hielt es die Überwachungsbehörde in Abschnitt 6.3 der Einleitungsentscheidung für angemessen zu prüfen, ob diese Beihilfe die Voraussetzungen für Betriebsbeihilfen nach Artikel 27 Absätze 7 bis 9 AGVO erfüllt.

- (90) Wie die Überwachungsbehörde in Abschnitt 9.1.3 der vorliegenden Entscheidung festgestellt hat, handelt es sich bei der fraglichen Beihilfe um eine Investitionsbeihilfe, die mit Artikel 27 Absatz 5 AGVO im Einklang steht. Folglich ist die Prüfung, ob es sich bei derselben Beihilfe um Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 27 Absätze 7 bis 9 AGVO handelt, nicht mehr relevant.

### 9.3. Artikel 6 Absatz 2 AGVO (Schreiben an Future Materials von 2020)

- (91) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO gelten Beihilfen als „Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat“.
- (92) Nach Artikel 2 Absatz 23 AGVO bezeichnet der Ausdruck „Beginn der Arbeiten“ entweder den „Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht ...; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.“
- (93) In der Einleitungsentscheidung (Abschnitt 6.4) vertrat die Überwachungsbehörde die Auffassung, dass unklar ist, ob die im Rahmen des Schreibens an Future Materials von 2020 gewährte Investitionsbeihilfe Kosten betraf, die vor der Einreichung des Beihilfeantrags vom 20. Dezember 2019 entstanden sind. Insbesondere scheinen die Mittel für den Beihilfeantrag vom 20. Dezember 2019 die in den drei letzten Quartalen 2019 (2., 3. und 4. Quartal) angefallenen Kosten zu umfassen.
- (94) Nach der Annahme der Einleitungsentscheidung legten die norwegischen Behörden zusätzliche Erläuterungen und Nachweise zu dieser Beihilfe vor.
- (95) Wie von den norwegischen Behörden erläutert, betreffen diese Investitionen die Ausweitung des Kernbereichs des Zentrums auf Infrastrukturen für Batterietechnologie (siehe Erwägungsgrund 58).
- (96) Aus den vorgelegten Nachweisen geht hervor, dass die Investitionen, die Future Materials erstmals 2019 beantragte, Norner AS betreffen, den Hauptpartner des Katapult-Zentrums seit 2019. Future Materials beantragte ursprünglich am 29. März 2019 eine Beihilfe für diese Investition von Norner AS zugunsten des Zentrums und stellte am 20. Dezember 2019 einen neuen Antrag aus verwaltungstechnischen Gründen, die nicht mit dem Katapult-Zentrum und der Norner AS zusammenhängen (siehe Erwägungsgrund 58). Die in Rede stehenden Kosten sind in den Quartalen 2 bis 4 des Jahres 2019 entstanden.
- (97) Aus den von den norwegischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, dass die im Schreiben an Future Materials von 2020 angegebenen Kosten der Norner AS entstanden sind, nachdem sie am 29. März 2019 einen Beihilfeantrag gestellt hatte. Die erneute Beantragung einer Beihilfe aus nicht mit Future Materials zusammenhängenden Gründen ändert nichts an der Tatsache, dass die entsprechenden Kosten erstmals nach dem 29. März 2019 angefallen sind. Daher ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass Future Materials den Beihilfeantrag im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 AGVO vor Beginn der Arbeiten gestellt hatte.
- (98) Die Überwachungsbehörde stellt ferner fest, dass ein Posten des Beihilfehaushalts 2019 eine Investition eines anderen Hauptpartners als Norner AS im Jahr 2019 betrifft. Die von den norwegischen Behörden vorgelegten Nachweise bestätigen jedoch, dass Future Materials bereits 2018 erstmals eine Beihilfe für diese Investition beantragt hat.
- (99) Auf dieser Grundlage ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass ihre ursprünglichen Bedenken in Bezug auf das Schreiben an Future Materials von 2020 ausgeräumt wurden, und kommt zu dem Schluss, dass die Beihilfe im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 AGVO steht.

### 9.4. Schlussfolgerung zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 5 AGVO

- (100) In Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 AGVO und das Schreiben an Future Materials von 2020 kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die fragliche Beihilfe mit dieser Bestimmung im Einklang steht (siehe Abschnitt 9.3).
- (101) In Bezug auf Artikel 27 Absatz 5 AGVO kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass die im Rahmen der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen mit dieser Bestimmung im Einklang stehen (siehe Abschnitt 9.1).

- (102) Da sich die Einleitungsentscheidung auf die Prüfung beschränkte, ob die auf der Grundlage der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfen mit Artikel 6 Absatz 2 <sup>(71)</sup> und Artikel 27 Absatz 5 <sup>(72)</sup> AGVO vereinbar sind, ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass die Beihilfe im Einklang mit Artikel 3 AGVO von der Anmeldepflicht nach Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 freigestellt und mit Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens vereinbar ist.
- (103) Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass aus den oben genannten Gründen die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens in Verbindung mit den FEI-Leitlinien oder direkt nicht mehr erforderlich ist.

#### 10. Schlussfolgerung

- (104) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung ist die Überwachungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei der auf der Grundlage der Einzelbeihilfen gewährten Investitionsbeihilfe um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens handelt.
- (105) Nach Artikel 3 AGVO ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass Beihilfen gemäß Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 freigestellt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Nach Artikel 3 AGVO ist die auf der Grundlage der Einzelbeihilfe gewährte Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 freigestellt. Das förmliche Prüfverfahren ist damit abgeschlossen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Norwegen gerichtet.

#### Artikel 3

Nur der englische Text dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2023.

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde*  
Arne RØKSUND  
Präsident  
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Árni Páll ÁRNASON  
Mitglied des Kollegiums

Stefan BARRIGA  
Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS  
Gegenzeichnende Direktorin für  
Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

<sup>(71)</sup> In Bezug auf das Schreiben an Future Materials von 2020.

<sup>(72)</sup> Siehe Abschnitt 6.6 der Einleitungsentscheidung.



2024/1039

4.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1039 DER KOMMISSION**

**vom 2. April 2024**

**betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Bulgarien**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 2274)*

**(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene Schweine und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere schweinehaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beim Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Afrikanische Schweinepest fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vor. Darüber hinaus umfasst gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission <sup>(4)</sup> enthält besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest. Insbesondere sieht Artikel 3 Buchstabe a der genannten Durchführungsverordnung im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen die Einrichtung einer Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vor.
- (5) Bulgarien hat die Kommission nach der Bestätigung eines Ausbruchs dieser Seuche am 22. März 2024 bei gehaltenen Schweinen in der Region Plovdiv über die derzeitige Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, eingerichtet, in der die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/594/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594/oj)).

- (6) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Bulgarien in Zusammenarbeit mit dem genannten Mitgliedstaat auf Unionsebene abzugrenzen.
- (7) In Anbetracht der Dringlichkeit der Seuchelage in der Union im Hinblick auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich gelten.
- (8) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollte daher die infizierte Zone in Bulgarien unverzüglich eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sowie die Dauer dieser Zonenabgrenzung festgelegt werden.
- (9) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Bulgarien stellt sicher, dass

- a) es unverzüglich eine Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen einrichtet;
- b) die Schutz- und die Überwachungszone gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 25. Juni 2024.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 2. April 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Schutzzone: Plovdiv region: — municipality of Saedinenie – Saedinenie village	25.6.2024
Überwachungszone: the Plovdiv region: — municipality of Saedinenie, the following villages – Malak Chardak, Golyam Chardak, Nedelevo, Pravishite, Tsarimir; — in the municipality of Maritsa, the following villages: Kostievo, Radinovo, Benkovski, Voisil, Stroevo, Tsaratsovo — in the municipality of Rodopi, the following villages: Tsalapitsa	25.6.2024